



Deutsches Institut
für Menschenrechte

JAHRESBERICHT 2020



„Lebendige Fotografie (...) verkündet die Würde des Menschen.“

„Die Fotografie hilft, den Menschen zu sehen.“

Berenice Abbott, US-amerikanische Fotografin (1898-1991)

Menschen. Würde.

Eine (un-)abgeschlossene Fotoserie

Menschen stehen allein auf einer Straße und blicken geradeaus, direkt in die Kamera. Ruhig, ernst, manche von ihnen mit einem winzigen Lächeln in den Augen oder auf den Lippen. Sie sind auf Augenhöhe. Hinter jeder Person eine Stadtlandschaft, leicht unscharf. Unklar, welche Stadt, unklar, ob sie sich den jeweiligen Ort ausgesucht hat, ob sie einen Bezug zu dieser Straße, diesem Haus hat. Dieser Mensch steht einfach da, macht keine großen Gesten, wird beleuchtet ausschließlich durch natürliches Licht. Die Porträtierten stehen nicht im Innenraum eines Studios. Sie stehen mitten in der Stadt, dort, wo Menschen sich bewegen und aufeinandertreffen.

Die Berliner Fotografin Barbara Dietl hat für das Institut 20 Personen abgebildet. Die Wirkung dieser Porträtserie speist sich aus der Reduktion, aus der ruhigen Fokussierung auf die Individuen. Beim Betrachten liest man lange in den Gesichtern, beachtet Details der Kleidung, des Schmuckes, der Kopfbedeckung, von Frisur oder Bart. Insignien ihrer Berufe oder Berufungen gibt es nicht. Wir schauen nicht in ihre Wohnung. Sie interagieren mit niemandem. Ausschließlich mit der Fotografin und der Person, die das Bild betrachtet. Ob es der Fotografin und den Fotografierten gelungen ist, in diesen Abbildungen „die Würde des Menschen zu verkünden“, liegt nun im Auge der Betrachter_innen.

„Mit Menschenrechten verbinde ich, dass die Würde jedes Menschen geachtet wird, dass alle Menschen gleich geachtet werden, dass es keine Unterschiede gibt.“ Dalal Mahra, Porträtierte

Haben die Porträtierten für den Fototermin spezielle Farben, besondere Kleidungsstücke ausgewählt? In jedem Fall zeigen sie sich so, wie sie sich zeigen möchten. Bei dieser Fotoserie war zentral, dass die Abgebildeten in hohem Maße selbst bestimmen, wie

sie festgehalten werden. Dazu gehörte auch, dass jede Person gemeinsam mit Barbara Dietl aus allen Fotos von sich diejenigen auswählte, die im Jahresbericht und auf der Website des Instituts verwendet werden dürfen.

„Menschenrechte sind ein sehr sensibles Thema und auch in der bildlichen Umsetzung braucht es sehr viel Feingefühl. Es ist wichtig, dabei keine klischeehaften Bilder zu reproduzieren, die eventuell stigmatisierend oder bevormundend wirken.“
Abdurrahman Gügercin, Porträtierte

Sieben der Porträtierten haben zusätzlich ein Interview gegeben und erläutert, warum sie sich an diesem Projekt beteiligt haben und was sie mit dem Thema Menschenrechte verbindet.

„Ich habe an dem Projekt mitgewirkt, um aktiv zu sein für die Menschenrechte.“
Martha Teferra Mekonnen, Porträtierte

„Alle haben die gleichen Menschenrechte.“
Karla Müller, Porträtierte

20 Individuen, 20 Persönlichkeiten werden durch die Serie miteinander in Beziehung gesetzt. Die Fotoserie ist abgeschlossen. Und ist es nicht. Da hier Individuen gezeigt werden – und nicht Vertreter_innen gesellschaftlicher Gruppen oder sozialer Schichten oder gar Personen, die Themen illustrieren, kann diese Serie niemals abgeschlossen sein. Das wäre sie erst dann, wenn jeder Mensch fotografiert wurde.

Jedem Menschen kommt Menschenwürde zu, allein aufgrund des eigenen Menschseins. Fotografie schafft es manchmal, daran zu erinnern. Wir danken herzlich allen 20 Porträtierten und der Fotografin Barbara Dietl.

Vorwort

Corona war nicht alles – so überschrieb ein TV-Sender seinen Jahresrückblick 2020. Corona war tatsächlich nicht alles, aber die Pandemie hat das Leben der Menschen in Deutschland im Jahr 2020 nachhaltig geprägt: Lockdown, Kontaktbeschränkungen, Intensivstationen am Rande der Leistungsfähigkeit und viele Tote.

Rasch haben wir in dieser außerordentlichen Situation Stellungnahmen erarbeitet und in den öffentlichen Diskurs eingebracht: zur Orientierungsfunktion der Menschenrechte in der Pandemie, zum Recht auf gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen, zum Schutz älterer Menschen. Und wir haben die Beachtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen eingefordert. Denn Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten, gerade in einer Krisensituation. Krisensituationen sind die Bewährungsprobe für den demokratische Rechtsstaat, für den die Menschenrechte konstituierend sind.

Die Pandemie hatte und hat bis heute eine menschenrechtliche Dimension. Sie hat neue Gefährdungen der Grund- und Menschenrechte hervorgebracht und bestehende Gefährdungen sichtbar gemacht oder sogar verstärkt – genannt seien beispielhaft die Lebensbedingungen in Unterkünften für obdachlose oder geflüchtete Menschen und häusliche Gewalt.

Rassismus, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit wurden in der Corona-Pandemie ebenfalls sichtbarer und teilweise auch stärker. Menschen, die asiatisch gelesen wurden, waren vermehrt verbalen und körperlichen Übergriffen im öffentlichen Raum ausgesetzt. Nach lokalen Pandemie-Ausbrü-

chen gab es Äußerungen von Politiker_innen, die migrantischen Personen die Schuld an diesen Ausbrüchen zuwies. Doch gerade politische Verantwortungsträger_innen müssen Rassismus entgegen-treten und dürfen ihn keinesfalls befeuern. Denn es geht um die Grundlagen unseres Zusammenlebens: die Anerkennung, dass alle Menschen mit gleicher Würde und gleichen Rechten ausgestattet sind.

Corona war nicht alles. 2020 haben wir viele andere Themen mit menschenrechtlicher Dimension in den Blick genommen und weiterverfolgt. So machte das Institut öffentlich immer wieder auf den Zusammenhang von Klimawandel und Menschenrechten aufmerksam und suchte engagiert mit europäischen und internationalen Partnern nach Lösungen.

Auch andere gesellschaftliche Entwicklungen bedürfen menschenrechtlicher Antworten. Im Rahmen seiner Strategieplanung für die Jahre 2019 bis 2023 hat das Institut drei zentrale Aufgaben identifiziert, die es vorrangig bearbeitet: den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken, den Wandel der Lebensgrundlagen menschenrechtlich gestalten und das Menschenrechtssystem stärken sowie zivilgesellschaftliche Freiräume schützen. Wie die Arbeit des Instituts in diesen Themenfeldern 2020 konkret aussah, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Für alle Themen, die wir bearbeiten, gilt: Es ist unsere Aufgabe, mit Forschung, Politikberatung und Menschenrechtsbildung den Respekt für Menschenrechte und eine Kultur der Menschenrechte in Politik und Gesellschaft zu fördern.

Dieser Jahresbericht gibt Ihnen Einblick in unsere vielfältige Arbeit. Viel Freude beim Lesen!

Berlin, im November 2021

Professorin Dr. Beate Rudolf
Direktorin

Michael Windfuhr
Stellvertretender Direktor



Anja Göhler

Inhalt

2020 im Überblick	6
<hr/>	
Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken	9
<hr/>	
Menschenrechte als Maßstab für eine gute Pandemie-Politik	10
Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen	14
Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt – Hürdenlauf für Betroffene	16
„Es fehlt vielerorts am politischen Willen zur Umsetzung der UN-BRK“	18
Arbeitsausbeutung in der häuslichen Betreuung	22
„Die Selbstbestimmung älterer Menschen stärken“	23
Inklusive Bibliotheken – Orte für alle	27
Gewaltschutz für geflüchtete Kinder kommt zu kurz	28
Menschenrechte an den EU-Außengrenzen schützen	30
Wandel der Lebensgrundlagen menschenrechtlich gestalten	33
<hr/>	
„Die Klimakrise gefährdet besonders die Grundrechte der Jüngeren“	34
Menschenrechtssystem stärken, zivilgesellschaftliche Freiräume schützen	39
<hr/>	
„Der UN-Menschenrechtsschutz ist in existenzieller Gefahr“	40
Menschenrechte und Rechtsstaat gehören untrennbar zusammen	42
Menschenrechtsbildung stärkt das Miteinander in einer Demokratie	45
Das Institut	47
<hr/>	
Auftrag und Aufgaben	48
Weltweit vernetzt	50
Fakten	53
<hr/>	
Jahresrechnung	54
Geförderte Projekte	58
Veranstaltungen	60
Veröffentlichungen	66
Mitarbeitende	73
Kuratorium	74
Mitglieder Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.	76
Service	79
<hr/>	
Bibliothek	80
Menschenrechte: Bildungsmaterialien und Fortbildungsangebote	81
Websites und Social Media	82

2020 im Überblick

JANUAR

Modernisierung § 20 Strafgesetzbuch

Das Institut begrüßt die Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, § 20 des Strafgesetzbuches „Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen“ zu modernisieren. Unter anderem sollen die Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ ersetzt werden – ein wichtiger Schritt hin zum Abbau von Stigmatisierung.

FEBRUAR

Menschenrechtsschutz im Jemen

Die jemenitische Anwältin und Menschenrechtsverteidigerin Huda al-Sarari fordert bei der 7. Werner Lottje Lecture den entschlossenen Auf- und Ausbau von staatlichen Strukturen in ihrem vom Bürgerkrieg zerrütteten Heimatland. „Solange es im Jemen keinen funktionierenden Staat gibt, ist es äußerst schwierig und gefährlich, Menschenrechte einzufordern.“

MÄRZ

Wege aus dem Hass

Beleidigungen, Drohungen und tätliche Angriffe auf Menschen, die für eine offene Gesellschaft eintreten, nehmen stetig zu. Was tun, wenn einem der Hass offen entgegenschlägt? Journalist Hasnain Kazim, Fridays for Future-Aktivist Jakob Springfeld und Bürgermeisterin Silvia Kugelmann berichten am 3. März beim Diskurs-Salon „Feindselige Gesellschaft?“ im Museum für Kommunikation über ihre Erfahrungen und ihren Umgang mit Hass und Bedrohungen.

APRIL

Menschenrechtsbasierte und solidarische EU-Asylpolitik

In einer gemeinsamen Stellungnahme mit den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen aus Griechenland, Kroatien und Bosnien-Herzegowina fordert das Institut eine am Flüchtlingsrecht und den Menschenrechten orientierte Reform des europäischen Asylsystems und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der menschenrechtswidrigen Situation an den EU-Außengrenzen. Ein fairer Mechanismus für die Verteilung der Schutzsuchenden sei vonnöten.

MAI

UN-Sicherheitsrat: Schutz der Menschenrechte

Im Juli 2020 übernimmt Deutschland die Präsidentschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Die Bundesregierung will den Menschenrechtsschutz stärker in dessen Arbeit verankern. In einer Analyse erörtert das Institut zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen die bisherige Bedeutung der Menschenrechte im Sicherheitsrat und notwendige nächste Schritte.

JUNI

Rechtsstaatlichkeit in Europa sichern

Das Institut empfiehlt der Bundesregierung, Rechtsstaatlichkeit und die Bewahrung einer unabhängigen Justiz in Europa ganz oben auf die Agenda der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu setzen. „Wenn die Unabhängigkeit der Justiz in einem EU-Mitgliedstaat bedroht ist, dann sind die Menschenrechte in allen EU-Mitgliedstaaten in Gefahr“, erklärt Institutsdirektorin Beate Rudolf anlässlich der Online-Konferenz „Rechtsstaatlichkeit in Europa sichern – Zur Bedeutung einer unabhängigen Justiz“.

JULI

Racial Profiling: Polizeiliche Praxis überprüfen

Angesichts der Debatten über Racial Profiling empfiehlt das Institut Bund und Ländern, ihre polizeiliche Praxis zu überprüfen. „Die Methode des Racial Profiling ist grund- und menschenrechtswidrig“, erklärt Institutsdirektorin Beate Rudolf anlässlich der Veröffentlichung einer entsprechenden Stellungnahme. „Eine (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit polizeilicher Praxis sollte im Rechtsstaat selbstverständlich sein.“

AUGUST

Achtung der Menschenrechte entlang globaler Wertschöpfungs- und Lieferketten

In einer Stellungnahme formuliert das Institut seine Erwartungen an die Ausgestaltung des geplanten Sorgfaltspflichtengesetzes, das Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte entlang globaler Wertschöpfungs- und Lieferketten verpflichtet. Ein gesetzlicher Rahmen könne die soziale und menschenrechtliche Gestaltung der Globalisierung voranbringen. Eine europäische Regulierung sowie ein internationales Abkommen auf Ebene der Vereinten Nationen sollten diese Entwicklung langfristig stärken.

SEPTEMBER

Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland

Das Institut schreibt in Kooperation mit RomaniPhen ein Recherche-Stipendium zum Thema „Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland“ aus. Das Stipendium soll Journalist_innen anregen, das Thema aus menschenrechtlicher Perspektive zu bearbeiten. Prämiert werden herausragende Recherche-Konzepte für journalistische Beiträge.

OKTOBER

Relaunch Website

Die Website des Instituts www.institut-fuer-menschenrechte.de geht online. Sie präsentiert sich in neuem Design und in neuer Struktur und bietet Informationen für Fachleute in Bund, Ländern und Kommunen, in Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden, Betroffenen-Selbstorganisationen, Justiz, Anwaltschaft und Medien sowie für alle, die Interesse an menschenrechtlichen Themen haben.

NOVEMBER

Meinung von Kindern anhören und berücksichtigen

Anlässlich des Tages der Kinderrechte am 20. November fordert das Institut Bund, Länder und Kommunen auf, das Recht von Kindern auf Beteiligung endlich ernsthaft umzusetzen. „Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden. Dazu muss man sie anhören und ihre Meinung bei Entscheidungen berücksichtigen“, erklärt Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Instituts.

DEZEMBER

Bericht zur Menschenrechtssituation in Deutschland

Das Institut stellt seinen fünften Bericht an den Bundestag über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland in der Bundespressekonferenz vor. Themen sind menschenrechtliche Fragen im Kontext der Corona-Pandemie, Abschiebung kranker Menschen, berufliche Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen sowie die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte.



Helina Haileselassie

Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

Soziale Ungleichheit, Ausgrenzung und menschenverachtende Ideologien stellen den gesellschaftlichen Zusammenhalt infrage. Das Institut setzt sich für eine inklusive, diskriminierungsfreie Gesellschaft ein, in der alle Menschen ihre Menschenrechte verwirklichen können.

Menschenrechte als Maßstab für eine gute Pandemie-Politik

Die Bekämpfung des Corona-Virus ging und geht mit massiven Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens einher. Institutsdirektorin Beate Rudolf über die menschenrechtliche Dimension der Corona-Pandemie und die Notwendigkeit, politisches Handeln an den Menschenrechten auszurichten.

Das Institut hat nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie 2020 eine Reihe von Stellungnahmen und Informationen veröffentlicht. Was können die Menschenrechte in solch einer krisenhaften Situation leisten?

Die Corona-Pandemie hat eine große menschenrechtliche Dimension, denn es ging und geht bei der Bekämpfung des Virus um den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und um die damit verbundenen erheblichen Einschränkungen menschenrechtlich geschützter Rechtsgüter. Es geht um das Menschenrecht auf Gesundheit, auf Leben, auf Teilhabe am öffentlichen Leben, auf Privatleben, auf Bildung, aber auch um die Versammlungs- und die Religionsfreiheit und viele andere Menschenrechte. Die Pandemie hat neue Gefährdungen der Menschenrechte hervorgebracht und bestehende Gefährdungen sichtbarer gemacht oder sogar verstärkt – genannt seien beispielhaft die Lebensbedingungen in Unterkünften für obdachlose oder geflüchtete Menschen und häusliche Gewalt.

Menschenrechte geben staatlichem Handeln verbindliche Orientierung, und sie begrenzen es. In Krisenzeiten sind Menschenrechte besonders wichtig, als Bollwerk gegen eine Politik des „Not kennt kein Gebot“. Krisensituationen sind die Bewährungsprobe für den demokratische Rechtsstaat, für den die Menschenrechte konstituierend sind.

Sie fordern, das politische Handeln an den Menschenrechten auszurichten. Was bedeutet das in der Pandemie konkret?

Die Grund- und Menschenrechte sind verfassungsrechtlich verbindlich. Regierungen und Parlamente in Bund und Ländern sind daher verpflichtet, ihr Handeln an den Menschenrechten auszurichten. Das bedeutet, die Maßnahmen zur politischen Priorität zu machen, die zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung von Menschenrechten geboten sind. Mit dem Beginn der Corona-Pandemie sind der Schutz des Lebens und der Schutz vor schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen und damit verbunden das Aufrechterhalten intensivmedizinischer Versorgung alles überragende Ziele geworden. Angesichts der gemeldeten schweren Verläufe, der großen Ungewissheit über Ansteckungswege sowie fehlender flächendeckender Testmöglichkeiten und Impfungen wurden anfangs zu Recht einschneidende Kontaktbeschränkungen angeordnet.

Bei Entscheidungen unter den Bedingungen hoher Ungewissheit müssen Regierungen und Parlamente jedoch die Wirksamkeit von Maßnahmen und deren Auswirkungen genau beobachten und gegebenenfalls nachsteuern. Das folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diese stetige Überprüfung war in der Pandemie besonders wichtig, da die Grundrechtsbeeinträchtigungen schwerwiegender wurden, je länger die Schutzmaßnahmen andauerten. Dabei sind die Auswirkungen auf Menschen in unterschiedlichen Lebenssituation zu berücksichtigen und besonderes Augenmerk auf Menschen in verletzlichen Situationen zu legen. Die Öffnungsdiskussionen, die im Frühjahr 2020 geführt wurden, hatten aber nicht diesen Fokus – man denke nur daran, wie viel Raum die Wiederaufnahme von Bundesligaspielen einnahm im Vergleich zu der Frage, wie Frauen

und Kinder unter den Bedingungen von Ausgangsbeschränkungen wirksamen Schutz bei häuslicher Gewalt erhalten können.

Haben Bund und Länder im Jahr 2020 bei der Pandemiebekämpfung hinreichend auf Menschen in verletzlichen Situationen geachtet?

Das lässt sich nicht pauschal beantworten. Positiv war beispielsweise, dass mancherorts Zwangsräumungen ausgesetzt wurden, weil Menschen in eigenen Wohnungen besser vor dem Virus geschützt sind als in Unterkünften für Wohnungslose. Auch stand der Schutz von alten Menschen, vor allem in Seniorenheimen und Pflegeeinrichtungen, im Mittelpunkt der Bemühungen, die Pandemie einzudämmen. Allerdings gab es keine vergleichbaren Anstrengungen, der Vereinsamung der Bewohner_innen infolge von Besuchs- und anderen Kontaktverboten entgegenzuwirken. Je länger diese Situation andauerte, desto mehr war sie, menschenrechtlich gesprochen, eine mit der Menschenwürde unvereinbare unmenschlichen Behandlung. Hier hätten die Wohn- und Pflegeeinrichtungen darin unterstützt werden müssen, sichere Kontakte zu ermöglichen, etwa über Videotelefonie oder Treffen im Freien. Stattdessen wurde die Entscheidung über Kontaktmöglichkeiten lange Zeit gänzlich den Einrichtungen überlassen. Man könnte auch sagen, die Verantwortung wurde bei ihnen abgeladen. Erst im November schrieb der Bundestag fest, dass bei Kontaktbeschränkungen ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet sein muss. Richtig war dann auch, dass hochaltrige Personen bevorzugt geimpft wurden, als Impfstoffe verfügbar waren.

Bei geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften waren ebenfalls unverhältnismäßige Grundrechtsbeschränkungen zu beobachten. Immer wieder wurden solche Einrichtungen beim Auftreten von Corona-Fällen komplett abgeriegelt, statt die Erkrankten und ihre Kontaktpersonen in gesonderte Quarantäne zu bringen. Damit wären auch die übrigen Bewohner_innen besser vor Ansteckung geschützt worden. Kritisch ist auch der Umgang mit überwiegend ausländischen Erntehelfer_innen zu bewerten, wenn die Gesundheitsämter bei Corona-Verdacht „Arbeitsquarantäne“ angeordnet haben.

Die Menschen, die mit Corona-Infizierten in Kontakt waren, durften dann ihre Wohnstätte verlassen, um ihren Arbeitsplatz aufzusuchen. So wurden die Betroffenen bei beengten Arbeits- und Wohnverhältnissen hoher Ansteckungsgefahr ausgesetzt.

Seit Beginn der Pandemie kursieren viele Verschwörungsmysen, die antisemitisches Gedankengut verbreiten. Haben die Menschenrechte gegen solche Narrative überhaupt eine Chance?

Rassismus, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit wurden in der Corona-Pandemie sichtbarer und teilweise auch stärker. Die zunehmende Verbreitung von Verschwörungsmysen, die oft an antisemitische Stereotype anknüpfen, ist besorgniserregend. Ebenso alarmierend ist die Relativierung der Shoah durch die Gleichsetzung der nationalsozialistischen Judenverfolgung mit den Corona-Schutzmaßnahmen. Sie ist eine Form von Antisemitismus und zugleich Ausdruck von Demokratieverachtung. Dem müssen Politik und Gesellschaft entschlossen entgegenzutreten. Dies ist auch vielfach geschehen. Gerade zivilgesellschaftliche Organisationen haben die öffentliche Debatte hierüber gestärkt und Aufklärung im Netz betrieben. Denn es geht um die Grundlagen unseres Zusammenlebens: die Anerkennung aller anderen als Menschen mit gleicher Würde und gleichen Rechten, und die Anerkennung demokratisch legitimierter Entscheidungen.

Wie wichtig die Bekämpfung von Rassismus ist, wurde in der Corona-Pandemie ebenfalls deutlich: Menschen, denen eine Herkunft aus Asien zugeschrieben wurde, wurden mit Verweis auf den geographischen Ursprung der Pandemie beleidigt und bedroht. Nach lokalen Pandemie-Ausbrüchen gab es Äußerungen von Politiker_innen, die migrantischen Bevölkerungsgruppen die Schuld an diesen Ausbrüchen zuwies. Deshalb ist daran zu erinnern, dass gerade politische Verantwortungsträger_innen eine besondere Verantwortung tragen, Rassismus nicht zu befeuern.

Hat der demokratische Rechtsstaat in diesen schwierigen Zeiten funktioniert? Wie sieht Ihre bisherige Bilanz aus?

Der Rechtsstaat hat in vielerlei Hinsicht funktioniert. Gerichte haben übermäßigen Einschränkungen der

Grundrechte Einhaltung geboten. Sie haben beispielsweise die Versammlungsfreiheit – ein für die Demokratie zentrales Grundrecht – gegen Bestrebungen verteidigt, sie zeitweilig ganz auszusetzen. Auch die gerichtliche Kontrolle einzelner Öffnungsschritte am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes war ein wichtiges Korrektiv. Die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen blieb hingegen allzu oft zahnlos, weil Gerichte nicht einforderten, dass die Exekutive die Prognosen und Wirkungsannahmen offenlegt, die Norm zugrunde lagen, gegen die Rechtsschutz gesucht wurde. Hier wirkte sich ein zweites rechtsstaatliches Manko aus: die Regelung durch Verordnungen, die – bis zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes im November 2020 – keiner amtlichen Begründung bedurften.

Im Rechtsstaat trifft das Parlament die wesentlichen Entscheidungen selbst und nicht die Regierung als Verordnungsgeberin. Daher war es wichtig, dass der Bundestag es sich im März 2020 selbst vorbehielt, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite zu erklären – die Voraussetzung für den Erlass von Verordnungen zur Pandemiebekämpfung durch den Bundesgesundheitsminister. Doch je länger die Pandemie andauerte, desto dringlicher wurde es, dass Bundestag und Landtage über die Schutzmaßnahmen entscheiden. Denn wesentliche Entscheidungen – und erhebliche Beschränkungen von Grundrechten sind das – muss der Gesetzgeber selbst treffen.

Im November 2020 wurde hierfür ein erster wichtiger Schritt getan, indem die Maßnahmen benannt wurden, die Bund und Länder ergreifen dürfen, wenn die Infektionen stark steigen. Doch fehlten hier wichtige Präzisierungen angesichts der Erfahrungen aus der ersten Welle. Beispielsweise ist nicht klargestellt, dass Eltern der Kontakt zu ihren erkrankten Kindern nicht verboten werden darf – weder im Krankenhaus noch bei häuslicher Quarantäne. Ebenso wenig ist vorgesehen, dass Pflegeheime Besuchsverbote nur nach Abstimmung mit dem Gesundheitssamt verhängen dürfen.

Immer wieder tauchte in Debatten die Forderung auf, die Grundrechte sollten zurückgegeben werden. Wie ist diese Forderung einzuordnen?

In den öffentlichen Debatten wurden grundlegende Fehlverständnisse im Hinblick auf die Grund- und Menschenrechte deutlich. Es gab diejenigen, die suggerierten, Grundrechte seien unbegrenzt. Jede Einschränkung wiesen sie deshalb – zu Unrecht – von vornherein als illegitim zurück. Problematisch war aber auch die in Politik und Medien vielfach verwendete Formulierung, Grundrechte würden „zurückgegeben“, wenn Beschränkungen aufgehoben wurden. Denn dies legt den Fehlschluss nahe, dass Parlament und Regierung nach Gutdünken Rechte verleihen und entziehen können. Menschenrechte sind aber unveräußerliche Rechte, die jedem Menschen allezeit allein aufgrund seines Menschseins zustehen. Die Corona-Pandemie zeigt also auch: Es braucht im Rechtsstaat ein tiefgehendes Verständnis der Grund- und Menschenrechte. Denn nur wenn der Politik, den Medien und der Öffentlichkeit die Maßstäbe dafür klar sind, wann Grundrechtsbeschränkungen zulässig sind, können Menschenrechte ihre verbindliche Orientierungs- und freiheitssichernde Funktion erfüllen. Dafür braucht es Menschenrechtsbildung. Sie gehört zum Fundament eines funktionierenden Rechtsstaats.

[Zur Person](#)

Professorin Dr. Beate Rudolf ist seit 2010 Direktorin des Instituts. Zuvor lehrte sie Öffentliches Recht und Gleichstellungsrecht an der Freien Universität Berlin. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Grund- und Menschenrechte sowie Staatsstrukturprinzipien nach deutschem Verfassungsrecht, Völker- und Europarecht.

[Weitere Informationen](#)

Das Institut hat sich wiederholt zu verschiedenen Aspekten der Covid-19-Pandemie geäußert. Ein Überblick darüber findet sich auf der Institutswebsite (Im Fokus „Corona und Menschenrechte“).



Rainer Lewalter

Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen

Entlang von Lieferketten kommt es immer wieder zur Verletzung von Arbeits-, Sicherheits- und Umweltstandards. Unternehmen tragen Verantwortung dafür, dass bei ihren Geschäften keine Menschenrechte verletzt werden, so die „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ der Vereinten Nationen von 2011. Wie deutsche Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gerecht werden können, untersuchte das Institut beispielhaft für den Palmölsektor.

Palmöl steckt in jedem zweiten Supermarktprodukt: In Süß- und Fertigwaren, Kosmetikartikeln, Futtermitteln, Chemikalien, Wasch- und Pflegemitteln. 2019 wurden in Deutschland für diese Produkte rund 535.000 Tonnen Palmöl und 120.000 Tonnen Palmkernöl verbraucht. 87 Prozent der Palmölproduktion erfolgt in Indonesien und Malaysia, die restlichen 13 Prozent verteilen sich auf Lateinamerika, Sub-Sahara-Afrika, Asien und Ozeanien.

2013 schlossen sich etwa 50 deutsche Unternehmen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen und die Bundesregierung zum Forum Nachhaltiges Palmöl (FONAP) zusammen, um sich gemeinsam dafür stark zu machen, dass in Deutschland – aber auch weltweit – nur noch nachhaltig produziertes Palmöl verwendet wird. In enger Kooperation mit FONAP und mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitete das Institut 2020 eine Studie zur Umsetzung der „Menschenrechte im Palmölsektor“.

„Beim Abbau und bei der Verarbeitung von Palmöl kommt es immer wieder zu Menschenrechtsverstößen, beispielsweise gegen das Recht auf ein Leben in Würde, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf soziale Sicherheit, Gesundheit, Bildung oder auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit“, sagt Sara Phung, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts und verantwortliche Autorin der Studie. „Viele Menschen arbeiten unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen und haben, wenn überhaupt, nur erschwert eine Möglichkeit, sich zu beschweren oder Gewerk-

schaften zu gründen, die sich für Verbesserungen stark machen.“

An Menschenrechtsverstößen bei der Rohstoffgewinnung und entlang der Lieferketten können auch deutsche Unternehmen beteiligt sein. Bislang gibt es für transnationale Wirtschaftsaktivitäten allerdings keine verbindlichen internationalen Regeln. Für Unternehmen gelten bisher die freiwilligen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Sie sehen vor, dass die Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe, ihrer Struktur, ihrem Sektor oder Standort – bei allen Aktivitäten menschenrechtliche Sorgfaltspflicht walten lassen. Kommt es dennoch zu Menschenrechtsverstößen, sind die Unternehmen in der Verantwortung, Abhilfe zu leisten. 2020 erfüllten weniger als 20 Prozent der Unternehmen in Deutschland diese menschenrechtliche Sorgfaltspflicht.

Zertifizierungssysteme schützen Unternehmen nicht vor Prüfung der menschenrechtlichen Risiken

Wie gehen Unternehmen derzeit vor, wenn sie sicherstellen wollen, dass sie menschenrechtliche Standards einhalten – und zwar entlang der gesamten Lieferkette? Befragt nach der konkreten Umsetzung verweisen die Unternehmen vor allem auf Zertifizierungssysteme. „Zertifizierungssysteme können ein hilfreiches Instrument für Unternehmen sein, die mit komplexen Lieferketten umgehen müssen und nicht alle Details ihrer Lieferketten selbst nachvollziehen können“, so Phung weiter. „Unternehmen

können ihre Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte allerdings nicht an ein Prüfsiegel auslagern. Sie müssen kritisch prüfen, was das Siegel auf welche Weise abdeckt und wo sie selbst noch tätig werden müssen. An der Identifizierung und Bearbeitung der eigenen menschenrechtlichen Risiken kommt kein Unternehmen vorbei.“

Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte gemeinsam mit Betroffenen entwickeln

Wie eine solche erste Erhebung erfolgen kann, zeigte das Institut am Beispiel des weltweit führenden Zertifizierungssystem für Palmöl, dem Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO). Nach Anwendung der in der Studie vorgestellten Prüfmethode traten menschenrechtliche Schutzlücken zutage: So nimmt die RSPO-Zertifizierung beispielsweise den Bereich Kinderarbeit oder die Finanzierung von bewaffneten Konflikten nicht ausreichend in den Blick. Die Studie gibt darüber hinaus konkrete Empfehlungen, wie Unternehmen Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverstößen erarbeiten können.

„Sowohl für die die Ermittlung der eigenen Risiken als auch für die Entwicklung von wirksamen Maßnahmen und Beschwerdemechanismen ist die Perspektive der Betroffenen elementar. Unternehmen müssen die Menschen vor Ort, auch in entlegenen Regionen, befragen und ihre Erfahrungen berücksichtigen“, so Phung. „Nur so kann sichergestellt werden, dass sich Betroffene vertrauensvoll an diese Mechanismen wenden und die Maßnahmen die relevanten Probleme tatsächlich angehen.“

Unternehmen sollten sich beim Menschenrechtsschutz zusammentun

Die menschenrechtliche Überprüfung der eigenen Lieferketten ist in der Realität nicht immer einfach, vor allem für Unternehmen, die Palmöl nur in geringen Mengen verarbeiten. Deshalb empfiehlt das Institut Unternehmen, sich bei der Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung gegenseitig zu unterstützen. Denn durch gemeinsames Agieren könnten zum Beispiel bestehende Zertifizierungssysteme verbessert, existenzsichernde Löhne erwirkt oder unzumutbare Erntequoten abgeschafft werden.

„An der Identifizierung und Bearbeitung der eigenen menschenrechtlichen Risiken kommt kein Unternehmen vorbei.“

Sara Phung, wissenschaftliche
Institutsmitarbeiterin

In verschiedenen Wirtschaftsbranchen gibt es mittlerweile Initiativen zur Zusammenarbeit von Unternehmen: „Im Chemiebereich hat beispielsweise die Initiative Together for sustainability gemeinsam Standards entwickelt, damit nicht jedes Unternehmen mit dem gleichen Zulieferer unterschiedliche Standards vereinbart. Es gibt also durchaus Möglichkeiten, die Komplexität der Lieferketten handhabbar zu machen“, stellt der stellvertretende Institutsdirektor, Michael Windfuhr, fest. Auch im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung erarbeiten sowohl Unternehmen als auch Verbände, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen gemeinsam branchenspezifische Handlungsanleitungen, wie Menschenrechtsverstöße entlang globaler Wertschöpfungs- und Lieferketten vermieden werden können. Das Institut hat die „Branchendialoge“ für die Automobilbranche und den Anlagen- und Maschinenbau intensiv begleitet und wird diese auch in Zukunft unterstützen.

[Weitere Informationen](#)

Phung, Sara / Utlu, Deniz (2020): Menschenrechte im Palmölsektor. Die Verantwortung von einkaufenden Unternehmen: Grenzen und Potenziale der Zertifizierung. Bonn: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ); Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

„Zertifizierung als Baustein im Menschenrechtsschutz.“ Interview mit Michael Windfuhr auf unserer Website

Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt – Hürdenlauf für Betroffene

In Deutschland erleben rund vier von zehn Frauen im Laufe ihres Lebens körperliche oder sexualisierte Gewalt. Ihnen stehen laut Istanbul-Konvention – seit 2018 in Deutschland geltendes Recht – (gerichts-)medizinische Untersuchungen, Traumatherapie und Beratung zu. Wie es tatsächlich um die Akutversorgung in Deutschland bestellt ist, untersuchte das Institut in einer Studie.

Wenn Frauen körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wurde, befinden sie sich in einer akuten Notlage. In dieser Situation brauchen sie Unterstützung und Beratung, denn sie müssen rasch Entscheidungen treffen, die weitreichende Folgen für ihre körperliche und seelische Gesundheit und ihren rechtlichen Schutz haben können. Die Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention des Europarates sind nach Artikel 25 dazu verpflichtet, für Opfer von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt leicht zugängliche Versorgungszentren in ausreichender Zahl einzurichten. Um zusätzliche Belastungen für die betroffenen Frauen zu vermeiden, sollen medizinische und psychosoziale Versorgung sowie Spurensicherung so vorgehalten werden, dass die Versorgung erreichbar und verfügbar ist und Weiterverweisungen vermieden werden.

Auch wenn die Istanbul-Konvention in Deutschland seit 2018 geltendes Recht ist, ist die Qualität der Akutversorgung regional sehr unterschiedlich, Versorgungszentren sind die Ausnahme. Erste Anlaufstellen für betroffene Frauen sind häufig niedergelassene Ärzt_innen, Kliniken oder Fachberatungsstellen in unmittelbarer Nähe. Bestimmte Untersuchungen, etwa auf sexuell übertragbare Krankheiten oder K.-o.-Tropfen, bieten Praxen und Kliniken jedoch nicht standardmäßig an, ebenso wenig können Medikamente wie die Pille danach in der Notfallversorgung abgerechnet werden.

„Wenn die notwendigen Behandlungen vor Ort nicht durchgeführt werden können, werden betroffene Frauen von einer Stelle zur anderen verwiesen“, berichtet Institutsdirektorin Beate Rudolf. Sie müssten

lange Anfahrtswege und Wartezeiten in Kauf nehmen und immer neuen Ansprechpersonen über die erlebte Gewalt berichten. „Ihr Weg durch die Versorgungsstrukturen ähnelt häufig einem Hürdenlauf“, so Rudolf weiter.

Das nächste Problem stellt sich bei der Frage, ob Rechtsmediziner_innen hinzugezogen werden sollen. Unabdingbar ist das, wenn die Frauen Strafanzeige stellen wollen. Rechtsmedizinische Expertise ist jedoch meist an entsprechende Institute angegliedert und weder flächendeckend noch in Akutfällen immer verfügbar.

Begleitung durch geschultes Fachpersonal flächendeckend garantieren

All diesen Anforderungen sind Frauen in Notfallsituationen kaum ohne Unterstützung gewachsen. Kompetente Begleitung bieten vor allem engagierte Fachärzt_innen und Fachberatungsstellen. Dennoch brechen viele Frauen den beschwerlichen Weg durch die Stationen der Akutversorgung vorzeitig ab, so die Erfahrungen von Fachberatungsstellen.

Unterbliebene Untersuchungen oder Behandlungen können aber schwerwiegende körperliche und seelische Konsequenzen für die betroffenen Frauen haben. Zum einen können das gesundheitliche Spätfolgen der Tat sein, zum anderen haben Frauen wenig Chancen, den oder die Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn kein beweiskräftiges Spurenmaterial sichergestellt wurde und die Verletzungen nicht gerichtsfest dokumentiert sind.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Projekts „Gewährleistung einer qualifizierten und flächendeckenden Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt – Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland“ hat das Institut zwischen Februar 2019 und Juni 2020 eine Studie zur Akutversorgung in Deutschland durchgeführt. Auf der Basis von Recherchen und Gesprächen mit mehr als 100 Expert_innen aus den verschiedenen an der Akutversorgung beteiligten Bereichen hat das Institut Handlungsempfehlungen entwickelt. Diskutiert wurden die Ergebnisse der Studie im Oktober 2020 auf einer virtuellen Fachkonferenz mit Vertreter_innen aus Medizin, Politik und Fachberatungsstellen.

Finanzierung der Akutversorgung sicherstellen

Handlungsbedarf sieht das Institut vor allem im chronisch überlasteten und unterfinanzierten Gesundheitswesen. Krankenhäuser haben Probleme, zusätzlich zum Regelbetrieb eine Akutversorgung rund um die Uhr anzubieten und dafür speziell fortgebildetes medizinisches Personal bereitzuhalten.

Ein weiteres strukturelles Hindernis bilden die unterschiedlichen Regelungen zur Vergütung ärztlicher Leistungen. Weil Kliniken viele der erforderlichen Untersuchungen nicht, oder nicht in der Notfallversorgung, abrechnen können oder die Vergütung unzureichend ist, ziehen sie sich aus bestehenden Netzwerken zurück. Eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Kliniken würde für Entlastung sorgen. Zusätzlich sollten die Vergütungsregelungen überarbeitet und so abgestimmt werden, dass betroffene Frauen die gebotene Unterstützung erhalten und Fachärzt_innen und Kliniken die erbrachten Leistungen vollständig vergütet bekommen.

Anonymität der Gewaltopfer wahren

Auch bei der Vertraulichkeit der Abrechnung bestehen nach wie vor Schutzlücken. Oft werden bestimmte Diagnosen, beispielsweise ein Knochenbruch, von den Krankenkassen automatisch als „Unfall“ kategorisiert und lösen damit den Versand eines entsprechenden Unfallbogens aus, um eventu-

elle Regressansprüche zu prüfen. Im Falle von häuslicher oder sexualisierter Gewalt kann dies die betroffenen Frauen jedoch erneut einer Gefahr aussetzen. Hier gilt es, Verfahren zu entwickeln, mit denen der Schutz der Anonymität für die Gewaltopfer sichergestellt wird.

Fortschritte: Verfahrens unabhängige Spurensicherung

Fortschritte sind bei der Frage der Spurensicherung zu verzeichnen. Im März 2020 sind Neuregelungen zur sogenannten vertraulichen Spurensicherung in Kraft getreten, die derzeit von den Ländern und Krankenversicherungen umgesetzt werden. Neu daran ist, dass betroffene Frauen – unabhängig davon, ob sie Strafanzeige stellen – ihre Verletzungen und Beweisspuren kostenfrei gerichtsfest dokumentieren lassen können. Die dazu notwendigen rechtsmedizinischen Untersuchungen sowie Laborleistungen, um beispielsweise K.-o.-Tropfen nachzuweisen, können sie kostenfrei in Anspruch nehmen.

Eine langfristige Sicherung der relevanten Beweise eröffnet Frauen die Möglichkeit, auch nach der Tat noch Strafanzeige zu stellen. Das Institut empfiehlt, das Spurenmaterial so lange aufzubewahren, wie die Tat noch nicht straf- oder zivilrechtlich verjährt ist.

„Die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur verfahrens unabhängigen Spurensicherung sollte genutzt werden, um insgesamt eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt für alle sicherzustellen“, fordert Beate Rudolf.

[Weitere Informationen](#)

Fischer, Lisa (2020): Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt. Zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

„Umfassende Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt ist ein Menschenrecht“. Interview mit Beate Rudolf auf unserer Website

„Es fehlt vielerorts am politischen Willen zur Umsetzung der UN-BRK“

Laut Teilhabebericht der Bundesregierung leben in Deutschland etwa 16 Prozent der Bevölkerung mit einer Behinderung. Zahlreiche Barrieren machen ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schwer oder unmöglich. Britta Schlegel und Leander Palleit über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, fehlende Daten und Führen im Team.

Herr Palleit, Frau Schlegel: Sind wir in Deutschland bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf einem guten Weg?

Britta Schlegel: Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) steht für Inklusion und Selbstbestimmung. Menschen mit Behinderungen müssen wie andere Menschen auch selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können – und zwar in allen Lebensbereichen. Dazu haben sie ein Recht. Gesellschaftlich wird dies erfreulicherweise zunehmend anerkannt und selbstverständlicher.

Allerdings sind auf dem Weg zu einer vollen Inklusion noch viele Hürden zu nehmen. Da gibt es Probleme, auf die Selbsthilfeorganisationen, Sozial- und Wohlfahrtsverbände und auch das Institut schon lange hinweisen, bei denen aber nach wie vor nichts oder kaum etwas passiert. Beispiele dafür sind der deutschlandweite Mangel an barrierefreien Arztpraxen, der ausstehende Strukturwandel der psychiatrischen Versorgung hin zur Zwangsvermeidung und die weiterhin bestehenden Sonderstrukturen in den Bereichen Bildung, Wohnen und Arbeit. Wenn Kinder mit Behinderungen gesondert beschult werden, bleibt ihnen meist nur der Weg in die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, und häufig wohnen sie auch in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe. So sieht keine Inklusion aus.

Was muss jetzt getan werden?

Britta Schlegel: Wir beobachten, dass es an vielen Stellen leider noch am politischen Willen fehlt, die UN-BRK konsequent umzusetzen. Das betrifft vor allem diejenigen Bereiche, die klassischerweise nicht

mit Behindertenpolitik in Zusammenhang gebracht werden. Etwa beim Bauen und Wohnen, bei Bildung und Gesundheit. Wir setzen uns dafür ein, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Ressorts berücksichtigt und umgesetzt werden und ein konsequentes Disability Mainstreaming erfolgt. Denn die Umsetzung der UN-BRK ist eine politische Querschnittsaufgabe.

Wie wollen Sie die Arbeit der Monitoring-Stelle weiter vorantreiben?

Leander Palleit: Mit unserer Expertise im internationalen Menschenrechtsschutz wollen wir dazu beitragen, dass die UN-BRK bei behindertenpolitischen Entscheidungen und Gesetzesvorhaben in Deutschland berücksichtigt und vor allem richtig ausgelegt wird. Das wird weiterhin der Fokus unserer Arbeit bleiben. Derzeit konzentrieren wir uns auf die Bundesebene. Doch um ein aussagekräftiges Bild vom tatsächlichen Umsetzungsstand in Deutschland gewinnen zu können, ist auch das Länder-Monitoring sehr wichtig. Es freut uns, dass immer mehr Bundesländer das erkennen.

Im Mai 2020 hat uns beispielsweise auch die saarländische Landesregierung mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-BRK im Saarland beauftragt. Wir begleiten damit bereits drei Bundesländer in der Umsetzung der Konvention – Berlin, Nordrhein-Westfalen und das Saarland. Die kommunale Ebene möchten wir ebenfalls stärker in den Blick nehmen, denn was dort entschieden wird, ist für den Lebensalltag vieler Menschen von enormer Bedeutung. Und wir wollen noch stärker untersuchen,

wie andere Länder Umsetzungsprobleme angehen und wie wir diese Erkenntnisse für den deutschen Kontext nutzen können.

Welche Themen haben die Monitoring-Stelle UN-BRK 2020 besonders beschäftigt?

Britta Schlegel: Ein zentrales Thema 2020 war die Covid-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Die UN-BRK verpflichtet, Politik inklusiv und diskriminierungsfrei zu gestalten – dies gerade auch in Krisenzeiten. Wir haben aber feststellen müssen, dass die Lage behinderter Menschen in der Pandemiebekämpfung nicht ausreichend mitgedacht wurde. Beispielsweise wurden sie nicht oder verspätet in der Impfpriorisierung berücksichtigt. Gleiches gilt für die Vergabe von Schutzausrüstungen. Mit großer Besorgnis nehmen wir auch unverhältnismäßig starke Kontaktbeschränkungen in Wohneinrichtungen wahr, die allein vom Infektionsschutz geleitet sind und sehr negative Auswirkungen auf die soziale Teilhabe und die psychische Gesundheit haben.

Die Behindertenbewegung hat in diesem Kontext die Triage-Vorschläge medizinischer Fachgesellschaften scharf kritisiert. Wie haben sie darauf reagiert?

Britta Schlegel: Uns hat die Frage der Triage ebenso stark umgetrieben. Denn bei der Triage geht es darum, dass Menschen mit Behinderungen ein deutlich höheres Risiko haben, nicht behandelt zu werden, wenn intensivmedizinische Ressourcen knapp werden oder fehlen. Das liegt daran, dass sich die ärztliche Triage in der Regel an den Erfolgsaussichten einer Behandlung orientiert und diese bei Personen mit Vorerkrankungen statistisch geringer eingeschätzt werden.

Im Mai 2020 haben wir das Thema in einem Fachgespräch mit Teilnehmenden aus dem Bereich der Selbstvertretung, dem Bundestag, aus Medizin und Ethik sowie der Bundesregierung diskutiert. Im Dezember haben wir eine Stellungnahme beim Bundesverfassungsgericht zu einer Verfassungsbeschwerde von Menschen mit Behinderungen zum Thema Triage eingereicht. Wir sehen den Bundestag in der Pflicht,

„Menschen mit Behinderungen müssen selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können.“

Leander Palleit, Leiter der Monitoring-Stelle UN-BRK des Instituts

aktiv zu werden und eine diskriminierungsfreie gesetzliche Grundlage in dieser Sache zu schaffen. Dabei müssen Menschen mit Behinderungen natürlich konsultiert und aktiv beteiligt werden.

Sie haben die Bundesregierung im vergangenen Jahr wiederholt aufgefordert, für mehr Barrierefreiheit von elektronischen Geräten sowie digitalen Produkten und Dienstleistungen zu sorgen? Warum ist gerade dieser Punkt so wichtig?

Leander Palleit: Viele digitale Angebote sind nicht barrierefrei. Menschen mit Behinderungen können aber nur dann gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben, wenn der Onlinehandel, Kommunikationswege, Bankdienstleistungen oder Angebote im Fernverkehr barrierefrei zugänglich sind. Deshalb haben wir die Politik bei der Umsetzung des sogenannten European Accessibility Act in deutsches Recht beraten und für eine konsequente und weitreichende Umsetzung geworben.

Ziel dieser EU-Richtlinie ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern und bis 2025 europaweite Mindeststandards zu etablieren. Leider konnte sich die Mehrheit der Bundestagsabgeordneten nicht dazu durchringen, Maßnahmen zu verabschieden, die über diesen Mindeststandards an Barrierefreiheit hinausgehen. Das Thema wird uns also noch weiter beschäftigen.

Was sollte die Politik rasch angehen?

Britta Schlegel: Nur wenn ausreichend Wissen über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen vorhanden ist, kann eine gute und an den Menschenrechten ausgerichtete Politik für diesen Personenkreis gemacht werden. Doch leider fehlen Daten und Statistiken zur Umsetzung der Rechte behinderter Menschen in allen Lebensbereichen, obwohl die UN-BRK in Artikel 31 staatliche Stellen dazu ver-

„Die Umsetzung der UN-BRK ist eine politische Querschnittsaufgabe.“

Britta Schlegel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-BRK des Instituts

pflichtet, diese Informationen zu sammeln und darauf aufbauend politische Maßnahmen auszuarbeiten. Wir setzen uns dafür ein, dass Bund und Länder regelmäßig aussagekräftige und an den Rechten der Konvention ausgerichtete Berichte über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen veröffentlichen.

Leander Palleit: Im Feld der Berufsausbildung gibt es bereits wichtige Studien. Sie zeigen, dass mehr als 90 Prozent der Jugendlichen mit Behinderungen ihre Berufsausbildung in Sonderformen absolvieren. Das hat zur Folge, dass sie viele von ihnen nach der Ausbildung nicht auf dem regulären Arbeitsmarkt unterkommen. Deshalb haben wir uns mit dem Zugang von Menschen mit Behinderungen zu anerkannter betrieblicher Ausbildung und den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands beschäftigt. Wir haben analysiert, unter welchen Bedingungen die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen in regulären betrieblichen Ausbildungsgängen gelingt, uns dazu mit verschiedenen Fachleuten ausgetauscht und beraten nun auf dieser Grundlage die Politik.

Die freie Berufswahl bedeutet selbstbestimmte Lebensgestaltung, soziale Teilhabe und ökonomische Gestaltungsmöglichkeit. Junge Menschen mit Behinderungen sollten – wie alle Jugendlichen – nach Abschluss der Schule die Möglichkeit haben, eine Ausbildung in einem regulären Ausbildungsberuf zu beginnen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen musste die für 2021 geplante Überprüfung der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland coronabedingt verschieben, der Termin für die nächsten Staatenprüfung steht noch nicht fest. Was erwarten Sie sich von diesem Prüfverfahren?

Leander Palleit: Internationale Prüfverfahren geben wichtige Impulse für die weitere Umsetzung der Menschenrechte. Deshalb haben wir die Verschiebung des Staatenberichtsverfahrens mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Die Rückmeldung der Vereinten Nationen in der ersten Prüfrunde 2015 hat in Deutschland wichtige Debatten angestoßen, etwa zum Gewaltschutz, zum Betreuungsrecht, zum Wahlrecht oder zur Frage, wie das psychiatrische Hilfesystem ohne Zwang auskommen kann. Deshalb sind wir gespannt auf die weitere Prüfrunde, die hoffentlich im Herbst 2022 stattfinden kann.

Sie sind das erste Führungsteam im Institut, das sich die Leitung einer Abteilung gleichberechtigt teilt. Was sind ihre Erfahrungen mit diesem Leitungsmodell?

Britta Schlegel: Wir freuen uns, dass das Institut so offen war, die Leitungsposition mit einem Führungsteam zu besetzen. Bislang haben wir ausgesprochen positive Erfahrungen gemacht. Wir profitieren von unserem unterschiedlichen fachlichen Hintergrund und ergänzen uns sehr gut.

Leander Palleit: Das kann ich nur bestätigen. Beim Führen im Team können wir unsere jeweiligen Stärken einbringen. So können wir die Mitarbeitenden optimal unterstützen, das kommt auch den Ergebnissen unserer Arbeit zugute. Außerdem erlaubt uns die gemeinsame Führungsverantwortung, auch eigene inhaltliche Schwerpunkte weiterzuentwickeln. Wir können es wärmstens weiterempfehlen.

Zur Person

Dr. Leander Palleit ist Jurist und seit 2009 an der Monitoring-Stelle UN-BRK des Instituts tätig. Er arbeitet vor allem zu den Themen Arbeit und politische Partizipation. Seit August 2020 leitet er gemeinsam mit Britta Schlegel die Monitoring-Stelle UN-BRK.

Dr. Britta Schlegel ist Soziologin und seit 2014 Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-BRK. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind die Themen Gewaltschutz, Datenerhebung und Frauen mit Behinderungen. Seit August 2020 leitet sie gemeinsam mit Leander Palleit die Monitoring-Stelle.



Jutta Ungemach

Arbeitsausbeutung in der häuslichen Betreuung

2019 waren in Deutschland 4,13 Millionen Menschen pflegebedürftig. 80 Prozent von ihnen wurden zuhause versorgt, oftmals von migrantischen Pflegekräften, die mit im Haushalt leben. Das Institut entwickelte Vorschläge, wie diese sogenannten Live-in-Pflegekräfte vor Menschenrechtsverletzungen geschützt werden können.

Die meisten Menschen wollen so lange wie möglich im eigenen Haushalt leben. Weil der Bedarf an häuslichen Pflege- und Betreuungsleistungen in Deutschland hoch ist, es an ausgebildeten Pflegekräften mangelt und reguläre Beschäftigungsverhältnisse oft nicht finanzierbar sind, werden migrantische Arbeitskräfte stark nachgefragt. Schätzungen zufolge sind hierzulande 300.000 bis 600.000 migrantische Pflegekräfte in Privathaushalten beschäftigt und wohnen auch dort. Diese sogenannten Live-ins, meist Frauen aus Osteuropa, werden überwiegend durch private Agenturen nach Deutschland vermittelt und dürfen lediglich grundpflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten erledigen. In der Praxis ist ihr Aufgabenspektrum aber oft deutlich breiter.

Die Live-in-Betreuung älterer Menschen bewegt sich in einer rechtlichen Grauzone, die Einfallstor für extreme Formen der Arbeitsausbeutung ist und von der Politik weitestgehend toleriert wird. Beschäftigte erleben starke Arbeitsüberlastung sowie körperliche und sexualisierte Gewalt. Zudem kommt es zu Arbeitsrechtsverletzungen, irregulärer Beschäftigung oder (schein-) selbstständiger Tätigkeit. Bei einer kurzzeitigen Beschäftigung kann es außerdem Probleme beim Zugang zu medizinischer Versorgung geben.

Arbeitsverhältnisse von Live-in-Pflegekräften regulieren

Im Auftrag von Minor (Projektkontor für Bildung und Forschung) und im Rahmen des von der EU-Gleichbehandlungsstelle geförderten Projekts „MB 4.0 – Gute Arbeit in Deutschland. Beratung für neuzugewanderte Arbeitssuchende und Arbeitnehmende aus Polen, Rumänien und Bulgarien in den digitalen und sozialen Medien“ erstellte das Institut die Analyse

„Arbeitsausbeutung beenden. Osteuropäische Arbeitskräfte in der häuslichen Betreuung in Deutschland“. Anhand von Fallbeispielen veranschaulicht die Publikation typische Problemkonstellationen aus den Beschäftigungsverhältnissen von Live-in-Pflegekräften, diskutiert Handlungsansätze und formuliert Handlungsempfehlungen für die Politik.

„Eine Regulierung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse von Live-ins ist dringend notwendig. Die direkte Anstellung in Privathaushalten muss erleichtert werden, so dass die Pflegekräfte durch das deutsche Arbeits- und Sozialrecht geschützt sind“, fasst Nele Allenberg, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa, die Institutsposition zusammen. Ein klares Tätigkeitsprofil und eine Professionalisierung durch Qualifizierungs- und Weiterbildungsprogramme sollten die Live-in-Tätigkeit zudem aufwerten. Solange private Agenturen an der Vermittlung von Live-in-Pflegekräften nach Deutschland beteiligt sind, ist eine verbindliche Regulierung dieser Vermittlungspraxis erforderlich. Dazu müssen verbindliche Qualitätsstandards entwickelt und deren Umsetzung systematisch überprüft werden. „Um ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen konsequent zu begegnen, müssen Live-ins mit leicht zugänglichen, mehrsprachigen Beratungsangeboten umfassend über ihre Rechte informiert und in ihren Beschwerdemöglichkeiten gestärkt werden“, fordert Allenberg.

Weitere Informationen

Freitag, Nora (2020): Arbeitsausbeutung beenden. Osteuropäische Arbeitskräfte in der häuslichen Betreuung in Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Minor

„Die Selbstbestimmung älterer Menschen stärken“

Wie können die Rechte und die Würde älterer Menschen besser geschützt werden? Können digitale Technologien dabei helfen? Welche Lehren müssen wir aus der Covid-19-Pandemie ziehen? Und welche Vorteile hätte eine UN-Konvention für die Rechte Älterer? Institutsexpertin Claudia Mahler antwortet auf drängende Fragen.

Die Covid-19-Pandemie hat 2020 das Leben vieler Menschen einschneidend verändert. Welche Auswirkungen hatte sie auf ältere Menschen?

Ältere Menschen sind eine heterogene Bevölkerungsgruppe in sehr unterschiedlichen Lebenslagen. Eine einfache Antwort auf diese Frage gibt es deshalb nicht. Da das Risiko, schwer an Covid-19 zu erkranken, mit zunehmendem Lebensalter steigt, haben viele Ältere lange Zeit ihre sozialen Kontakte stark eingeschränkt und konnten nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Viele ältere Menschen haben deshalb verstärkt an Einsamkeit gelitten. Besonders gravierend waren die Einschränkungen in Pflegeheimen, die zum Teil zu vollständiger Isolation geführt haben.

Wenn man der Situation dennoch etwas Positives abgewinnen will: Die Pandemie hat die Rechte Älterer stärker in den Fokus der Politik und Gesellschaft gerückt, ihr Recht auf Gesundheit, auf Leben, auf Information oder auf soziale Teilhabe.

Hat die Pandemie negative Altersbilder gefördert?

Altersdiskriminierung war und ist ein großes Problem. In den Medien überwiegen stereotype Altersbilder, etwa wenn Ältere vornehmlich im Zusammenhang mit überfüllten Intensivstationen in Krankenhäusern oder verallgemeinernd als hilfebedürftige Menschen dargestellt werden. Ageism, so der englischsprachige Begriff für die abwertende Wahrnehmung des Alters, hat in der Pandemie stark zugenommen.

Was muss sich ändern?

Heutzutage steht Seniorenpolitik zwar auf der politischen Agenda und die Interessen älterer Menschen

sind in der öffentlichen Wahrnehmung präsent. Allerdings gilt das nur für ausgewählte Themen wie Rente oder Pflege, nicht jedoch für die Belange von hochaltrigen Menschen. Es gibt zwar mittlerweile zahlreiche Studien zu den Lebenslagen von Hochaltrigen, aber die Erkenntnisse sind in Politik und Gesellschaft noch nicht angekommen.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist es wichtig, diese Menschen als Rechtsträger_innen zu sehen und ihr Recht auf Teilhabe zu stärken. Auch hochbetagte, demente Menschen haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, unabhängig davon, ob sie in einer Institution oder zu Hause betreut werden. Hier hat Deutschland Nachholbedarf.

Die Covid-19-Pandemie hat in vielen Bereichen zu einem Digitalisierungsschub geführt. Können digitale Technologien dabei helfen, die Rechte und die Würde älterer Menschen besser zu schützen?

Wenn digitale Techniken ältere Menschen im Alltag unterstützen, ist das erst einmal positiv, etwa wenn eine E-Health-Sprechstunde ein Arztgespräch auch in Pandemiezeiten ermöglicht. Auch viele Smart-Home-Funktionen sind für ältere Menschen interessant, zum Beispiel Kühlschränke, die Bescheid geben, wenn die Vorräte zur Neige gehen und die Bestellung direkt beim Supermarkt in Auftrag geben.

Kritisch zu fragen bleibt: Wer kann diese Art von Unterstützung in Anspruch nehmen? Schließlich haben nicht alle älteren Menschen die Möglichkeit, Smartphones oder Tablets zu nutzen, weil sie nicht über die entsprechende digitale Kompetenz verfügen, kei-

„Der Einsatz von künstlicher Intelligenz darf nicht dazu führen, dass ältere Menschen zuhause vereinsamen.“

Claudia Mahler, wissenschaftliche
Institutsmitarbeiterin

nen Zugang zum Internet haben oder sich kein Gerät leisten können.

Wo sehen Sie die Grenzen digitaler Unterstützungssysteme?

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz darf nicht dazu führen, dass ältere Menschen zuhause vereinsamen. Oder dass ihre Selbständigkeit und Eigenverantwortung eingeschränkt werden, weil die Technik zu viele Aufgaben übernimmt. Deshalb sollten wir die zunehmende Digitalisierung in der Pflege kritisch mit allen Beteiligten diskutieren und gemeinsam überlegen, wie der Einsatz von künstlicher Intelligenz so gestaltet werden kann, dass die Menschenrechte Älterer gewahrt bleiben.

Beschwerdemechanismen in der Altenpflege

Wie können Menschen mit Pflegebedarfen ihre persönlichen Anliegen und Ansprüche in der stationären Pflegelandschaft mit Hilfe von Beschwerdeverfahren effektiv durchsetzen? Wie müssen solche Verfahren aufgebaut und umgesetzt werden, damit sie bestenfalls auch von den Betroffenen selbst genutzt werden? Das Forschungsprojekt „Beschwerdemechanismen in der Altenpflege“ suchte Antworten auf diese Fragen. Das Institut hat dafür nicht nur die Meinung von Expert_innen eingeholt, sondern vor allem die Einschätzung der Angehörigen und der betroffenen pflegebedürftigen Menschen selbst erfragt. Ziel war es, Empfehlungen für die Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung effektiver Beschwerdemechanismen in der Altenpflege zu erarbeiten. Das Projekt dauerte von Januar 2018 bis Dezember 2020 und wurde von der gemeinnützigen Josef und Luise Kraft-Stiftung finanziert.

Auf welche Menschenrechtsverträge können sich ältere Menschen beim Einfordern ihrer Rechte berufen?

Derzeit regeln die beiden UN-Menschenrechtspakte, also der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Pakt über bürgerliche und politische Rechte und auch die UN-Frauenrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention die Menschenrechte für ältere Menschen verbindlich. Perspektivisch wäre eine eigene UN-Konvention für die Rechte Älterer hilfreich. Sie könnte die Rechte älterer Menschen sichtbar machen und bestehende Regelungslücken schließen.

Über die Inhalte und Auswirkungen eines internationalen Menschenrechtsvertrags diskutiert eine Arbeitsgruppe auf UN-Ebene, in der sich auch das Deutsche Institut für Menschenrechte engagiert, seit 2010. Jetzt braucht es politischen Willen, um mit der Ausarbeitung einer UN-Konvention beginnen zu können. Deutschland sollte hier eine führende Rolle einnehmen.

In welchen Bereichen sind die Menschenrechte älterer Menschen nicht ausreichend geschützt?

Ältere müssen besser vor Gewalt geschützt werden, zu Hause und in Einrichtungen. Sie sind im Vergleich zu anderen Altersgruppen überproportional häufig davon betroffen. Das gilt insbesondere, wenn sie pflege- oder hilfsbedürftig sind oder sich aufgrund eingeschränkter Mobilität in Isolation befinden.

Gewalttätige Handlungen werden häufig bagatellisiert. Auch freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie Fixierungen an Bett und Rollstuhl, der Einsatz von sedierenden Medikamenten oder das Abschließen von Türen fallen darunter und sind ein bekanntes menschenrechtliches Problem in der Pflege. Zum Thema häusliche Gewalt fehlt es oft an Wissen, wohin man sich in einem Verdachtsfall wenden kann – ein Amt, das für die Belange Älterer verantwortlich ist, analog zum Jugendamt, gibt es in Deutschland nicht.

Das Institut setzt sich schon länger für die Rechte Älterer ein. Was hat es 2020 konkret getan?

Wir haben 2020 zwei Workshops mit dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zur Vorbereitung der 11. Sitzung der UN-Arbeitsgruppe ausgerichtet. Dabei haben wir in einem international besetzten Fachgespräch intensiv darüber diskutiert, wie die Gruppe der Älteren und der Schutzzweck einer künftigen UN-Konvention definiert werden kann. Zudem ist das Institut Mitglied einer Arbeitsgruppe der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen GANHRI, die sich für eine UN-Konvention für die Rechte Älterer stark macht. Im Forschungsprojekt „Beschwerdemechanismen in der Altenpflege“ hat das Institut darüber hinaus Empfehlungen für die Gestaltung und Umsetzung effektiver Beschwerdemechanismen in der Altenpflege entwickelt.

Sie sind nicht nur Institutsmitarbeiterin, sondern wurden im Sommer 2020 vom UN-Menschenrechtsrat für drei Jahre zur Unabhängigen Expertin für die Rechte älterer Menschen ernannt. Wie war Ihr Start in diesem neuen Amt?

Mein Start als Unabhängige UN-Expertin war unter Coronabedingungen natürlich nicht ganz einfach. Statt Länder zu bereisen und mich vor Ort über die Situation älterer Menschen zu informieren, fanden alle Treffen digital statt. Virtuell bin ich schon mehrmals um die Welt gereist. Das hat zwar manches möglich gemacht, was aufgrund von Terminkollisionen oder der Zeitverschiebung sonst nicht möglich gewesen wäre, etwa meine Teilnahme an einer Sitzung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder einige sehr hochrangige Diskussionen. Dennoch hoffe ich sehr, dass der direkte Austausch mit den Menschen vor Ort bald möglich sein wird.

Als Unabhängige Expertin haben Sie Einblick in die Situation älterer Menschen überall auf der Welt? Welche Gemeinsamkeiten gibt es?

Der Blick über die Ländergrenzen macht deutlich, dass die Pandemie vielerorts besonders ältere Menschen betrifft, insbesondere Menschen, die gepflegt werden, beeinträchtigt oder arm sind. Auch der Klimawandel mit seinen Hitzewellen oder die Flutkatastrophen machen älteren Menschen überall auf der Welt in besonderer Weise zu schaffen. Das heißt

„Ältere müssen besser vor Gewalt geschützt werden, zu Hause und in Einrichtungen.“

Claudia Mahler, wissenschaftliche
Institutsmitarbeiterin

aber nicht, dass alle älteren Menschen hilfs- und pflegebedürftig sind.

Viele Ältere sind in Krisenzeiten die Stützen der Familie, sei es durch Kinderbetreuung oder durch finanzielle Unterstützung. Dennoch ist Altersdiskriminierung ein globales Problem, das Menschen im höheren Alter ein selbstbestimmtes Leben verwehrt. Ich habe deshalb in meinem diesjährigen Bericht an den UN-Menschenrechtsrat Vorschläge zum Abbau von negativen Altersbildern und Ageism gemacht, um notwendige Diskussionen anzustoßen.

Kaum jemand bezeichnet sich selbst gerne als alt und macht sich für die Rechte Älterer stark. Dabei ist das aus meiner Sicht eine wichtige Investition in unser aller Zukunft, schließlich will jeder im höheren Alter würdevoll leben.

[Zur Person](#)

Dr. Claudia Mahler arbeitet seit 2010 zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten sowie zu den Menschenrechten älterer Menschen. 2020 wurde sie vom UN-Menschenrechtsrat zur Unabhängigen Expertin für die Rechte älterer Menschen ernannt. Im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit untersucht sie die Menschenrechtssituation älterer Menschen weltweit.

[Weitere Informationen](#)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Rechte älterer Menschen. Recht auf Arbeit - Zugang zum Recht - Definition der Gruppe Älterer. Berlin

Forschungsprojekt „Beschwerdemechanismen in der Altenpflege“ auf unserer Website



Abdurrahman Gügercin

Inklusive Bibliotheken – Orte für alle

Als nicht-kommerzielle Orte der Information, Bildung und Kultur spielen Bibliotheken eine wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ihre vielfältigen Angebote sollen gleichberechtigt für alle zugänglich sein – auch für Menschen mit Behinderungen.

Laut „Bericht zur Lage der Bibliotheken – Fakten und Zahlen 2020/2021“ gibt es deutschlandweit 9.297 öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, die jährlich mehr als 223 Millionen Mal besucht werden. Damit das Angebot der Bibliotheken von allen Menschen genutzt werden kann, muss der Zugang zu Information, Bildung und Kultur barrierefrei im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gestaltet sein. Das Institut setzt sich seit Jahren dafür ein, dass Bibliotheken zu inklusiven Orten werden.

UN-BRK und Bibliotheken

Als öffentliche Einrichtungen sind Bibliotheken nach Artikel 9 verpflichtet, Barrierefreiheit umzusetzen. Sie sind prädestiniert für die Realisierung des Rechts auf Zugang zu Informationen, wie es Artikel 21 im Kontext des Rechts auf Meinungsfreiheit vorsieht. Als Orte lebenslangen Lernens müssen Bibliotheken das Recht auf inklusive Bildung laut Artikel 24 der Konvention gewährleisten. In Artikel 30, Teilhabe am kulturellen Leben, werden sie neben anderen Einrichtungen explizit erwähnt.

Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können. Für Bibliotheken bedeutet dies konkret, dass sie neben der physischen Zugänglichkeit auch barrierefreie Medien bereitstellen, ihre Serviceleistungen inklusiv gestalten und Veranstaltungen barrierefrei durchführen.

Von der Arbeitsgruppe zur Kommission

Bereits 2018 riefen die Institutsbibliothek und das Deutsche Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) die bundesweite „AG Barrierefreiheit in (digitalen) Bibliotheken“ ins Leben. Die Arbeitsgruppe unterstützt die Umsetzung von Inklusion in Bibliotheken seitdem mit Fortbildungen und Fachartikeln. Ihr En-

gagement führte dazu, dass sie im Januar 2020 in die Kommission Kundenorientierte Services des Deutschen Bibliotheksverbands eingebunden wurde.

Im November 2020 richtete die Institutsbibliothek die erste gemeinsame Online-Tagung aus. Den Auftakt bildete ein Workshop mit Judyta Smykowski (Sozialhelden e.V.) zu Sprache und Bildsprache über Behinderungen. Über das aktuelle Thema „Barrierefreiheit von Online-Konferenzen“ informierten Robbie Sandberg vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband sowie Gottfried Zimmermann vom Kompetenzzentrum für digitale Barrierefreiheit der Hochschule der Medien Stuttgart.

Bedeutung von Bibliotheken stärker in den Fokus der Politik rücken

„Die Bedeutung von Bibliotheken für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sollte in Deutschland stärker in den Fokus rücken. In den Aktions- und Maßnahmenplänen des Bundes und der Länder fehlen bisher strategische Handlungs- und Entwicklungsperspektiven für Bibliotheken“, erläutert Anne Sieberns, Leiterin der Institutsbibliothek.

Die Einbindung der AG Barrierefreiheit in eine bestehende Kommission war ein erster Schritt auf dem Weg zur Institutionalisierung des Themas Inklusion im Deutschen Bibliotheksverband. Ab Juli 2021 werden zwei Kommissionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten dazu arbeiten. Die Leiterin der Institutsbibliothek wurde als Mitglied in die Kommission Bibliotheken und Diversität berufen.

Weitere Informationen

Seite „Inklusive Bibliotheken“ auf unserer Website

Gewaltschutz für geflüchtete Kinder kommt zu kurz

Im ersten Halbjahr 2020 waren laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gut 53 Prozent der Personen, die einen Asylerstantrag gestellt haben, jünger als 18 Jahre. Viele dieser Minderjährigen leben in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften – kein sicherer Ort für Kinder. Das Institut erarbeitete gemeinsam mit UNICEF Deutschland Empfehlungen, wie Bund, Länder und Kommunen den Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete verwirklichen können.

Jede Form von Gewalt hinterlässt bei Kindern Spuren, und jedes Kind hat ein Recht auf den Schutz vor Gewalt. In Unterkünften für Geflüchtete können Kinder unmittelbar Opfer von Gewalt sein oder als Zeug_innen mit Gewalt konfrontiert werden. Doch in vielen Aufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften gibt es weder ausreichend geschultes Personal noch umfassende Präventionskonzepte, um Kinder wirksam vor Gewalt zu schützen. Bund, Länder und Kommunen sollten die Unterbringung geflüchteter Menschen deshalb reformieren – insbesondere mit Blick auf Kinder. Das ist das Fazit der Studie „Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer“, die die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Instituts und UNICEF Deutschland im Dezember 2020 gemeinsam veröffentlichten.

Alle Landesregierungen beantworteten sechs grundsätzliche Fragen zum Gewaltschutz in Sammelunterkünften sowie vier kindspezifische Fragen. Ebenfalls abgefragt wurden Maßnahmen zum Gewaltschutz vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Die kinderrechtliche Analyse der Selbstauskünfte zeigt unter anderem: Zwar gibt es in allen Bundesländern

Vorgaben für den Gewaltschutz, diese unterscheiden sich aber deutlich in ihrer Verbindlichkeit, ihrem Umfang und ihrem Geltungsbereich. Außerdem wird die Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte meist nicht systematisch beobachtet, ausgewertet und unabhängig überprüft.

Die Studie zeigt auch, dass die Kinder- und Jugendhilfe in Sammelunterkünften oft erst bei akuter Kindeswohlgefährdung greift. Für traumatisierte Kinder gibt es oft keine angemessene Unterstützung. Auch ist der Betreuungsschlüssel meist viel zu niedrig – vor allem in Bezug auf Kinder. Verschärft wird die Situation der Kinder durch die pandemiebedingten Einschränkungen.

Schutz von Kindern sicherstellen: Empfehlungen an Bund, Länder und Kommunen

Wie lässt sich der Schutz von Kindern in Unterkünften für Geflüchtete sicherstellen? Welche Maßnahmen sind für den Gewaltschutz notwendig? Die Auswertung der umfangreichen Selbstauskünfte der Bundesländer war Grundlage für eine Reihe von Empfehlungen an Bund, Länder und Kommunen.

Ausnahmslos alle Bundesländer sollten die Unterbringung geflüchteter Menschen dringend weiterentwickeln oder teils grundsätzlich reformieren. Unerlässlich sind verbindliche Konzepte und Mindeststandards sowie gezielte Maßnahmen, um den Gewaltschutz insbesondere in kommunalen Unterbringungen umzusetzen. Jede Unterkunft in Deutschland braucht klare

Jede Unterkunft in Deutschland braucht klare Verantwortlichkeiten für den Schutz von Kindern.

Verantwortlichkeiten und Abläufe für den Schutz von Kindern. Dazu gehören unter anderem geschultes Personal, altersspezifische Mindestbetreuungs-schlüssel und zusätzliche finanzielle Mittel sowie eine unabhängige Kontrolle der Unterkünfte und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder.

„Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland verfügt über viel Potenzial, um Kinder und ihre Familien in Sammelunterkünften zu unterstützen und zu stärken. Dieses Potenzial kommt in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften bisher aber nicht zum Tragen“, sagt Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Hier müssten Landesregierungen und Jugendämter grundlegend etwas verändern, damit die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur bei akuter Kindeswohlgefährdung und drohender Inobhutnahme auch in Sammelunterkünften in Anspruch genommen werden können, so Kittel. Zudem mangle es oft an einer angemessenen Unterstützung für traumatisierte Kinder. Der Betreuungsschlüssel sei meist viel zu niedrig – vor allem in Bezug auf Kinder.

Das Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt

Das Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt ist in Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgeschrieben und umfasst jede Form von körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung. Deutschland hat die Konvention 1992 ratifiziert und sich damit völkerrechtlich verpflichtet, sie umzusetzen. Die Konvention gilt im Rang eines Bundesgesetzes. Das Recht auf Schutz vor Gewalt gilt uneingeschränkt auch für Kinder, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben. Neben der UN-KRK verpflichtet seit 2019 auch §§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 Asylgesetz die Bundesländer dazu, den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen wie zum Beispiel Kindern zu gewährleisten – das gilt sowohl in Landesunterkünften als auch in kommunalen Unterkünften, in Erstaufnahmeeinrichtungen ebenso wie in Gemeinschaftsunterkünften.

Nicht zuletzt sollte der Bund einen Rechtsanspruch auf eine dezentrale Unterbringung von Kindern und Familien in den Kommunen sowie eine deutliche Verkürzung der Höchstverweildauer in Aufnahmeeinrichtungen in Erwägung ziehen. Nur so kann vermieden werden, dass Kinder über einen längeren Zeitraum in Sammelunterkünften leben müssen und den dortigen Gefahren ausgesetzt sind.

Ziel: Verbindliche Mindeststandards

Der Schutz von Kindern vor Gewalt muss in Unterkünften für geflüchtete Menschen Standard werden. Die vorhandenen Strukturen reichen noch nicht aus, um den Gewaltschutz wirksam umzusetzen. Die „Mindeststandards zum Schutz für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, die UNICEF Deutschland bereits 2018 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgelegt hat, haben sich als Referenzdokument bewährt und sollten kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Der Bund sollte die Einführung verbindlicher Mindeststandards auf gesetzlicher oder untergesetzlicher Ebene vorsehen. Das Institut hat dazu 2021 gemeinsam mit UNICEF Deutschland ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das die Frage beantworten soll, wo Mindeststandards zum Gewaltschutz von Kindern in Gewaltschutzkonzepten verankert sein müssen.

Weitere Informationen

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. / Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer. Berlin

Online-Karte „Gewaltschutz in Erstaufnahmeeinrichtungen“ auf unserer Website

Online-Karte „Gewaltschutz in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften“ auf unserer Website

Menschenrechte an den EU-Außengrenzen schützen

Hohe Grenzmauern und Zäune, illegale Zurückweisungen – für Menschen, die in Europa Schutz suchen, wird es immer schwieriger, Asyl zu beantragen. Das Institut nahm wiederholt kritisch Stellung zur Situation an den EU-Außengrenzen.

Für Menschen, die in Europa Schutz suchen, gestaltete sich der Zugang zum europäischen Asylsystem 2020 schwierig. Die Landgrenzen der EU-Außengrenzen-Staaten werden zunehmend durch Zäune und Grenzmauern abgeriegelt. Zudem beklagen Menschenrechtsinstitutionen und die Zivilgesellschaft seit Jahren den menschenunwürdigen Umgang mit Asylsuchenden an vielen Orten an den EU-Außengrenzen.

So kommt es zum Beispiel immer wieder vor, dass Menschen bei dem Versuch, europäisches Territorium zu erreichen, von Grenzbeamten der EU-Außengrenzstaaten ohne Prüfung ihres Schutzanspruchs zwangsweise über die Grenze zurückgedrängt werden (sogenannte Pushbacks). Insbesondere das Grenzgebiet zwischen Marokko und der spanischen Enklave Melilla auf dem afrikanischen Kontinent ist regelmäßig Schauplatz für sogenannte „devoluciones en caliente“ („heiße Rückführungen“): Menschen, die versuchen, die Grenzzäune zu überwinden, um europäischen Boden zu erreichen, werden in der Regel von der spanischen Guardia Civil innerhalb der Grenzanlage abgefangen und umgehend ohne weitere Verfahren zurück nach Marokko abgeschoben.

Signifikanter Anstieg von Pushbacks

Zwei der wichtigsten menschenrechtlichen Grundsätze im Umgang mit Schutzsuchenden an der Grenze sind der völkerrechtliche Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) und das Verbot der Kollektivausweisung. Das Refoulement-Verbot ist in zahlreichen menschenrechtlichen Verträgen verankert und verbietet die Zurückweisung, Ausweisung, Auslieferung oder Abschiebung von Personen, wenn die Annahme besteht, dass ihnen im Zielland

Verfolgung, Folter oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Explizit genannt ist es in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 3 der UN-Antifolterkonvention. Sinn und Zweck des Verbots der Kollektivausweisung ist es zu verhindern, dass Schutzsuchende ohne Identifizierung und individuelle Prüfung ihrer Asylgründe zurück über die Grenze verbracht werden.

Auch das Jahr 2020 war geprägt von einer Reihe von Ereignissen an den EU-Außengrenzen, die mit den Verpflichtungen aus dem internationalen Flüchtlings- und Menschenrechtsschutz unvereinbar waren. So berichteten Menschenrechtsorganisationen über einen signifikanten Anstieg von Pushbacks an der griechisch-türkischen Grenze durch griechische Grenzbeamten. Das Institut bewertete die Situation an der griechisch-türkischen Grenze in einem Papier als menschenrechtlich äußerst kritisch.

Die Vereinten Nationen gingen Anfang März von mindestens 13.000 Menschen aus, die sich an der Grenze zu Griechenland aufhielten. Die griechische Regierung riegelte die Grenze zur türkischen Seite ab und setzte die Annahme neuer Asylanträge für einen Monat aus. Mit Wasserwerfern, Tränengas, Blendgranaten und Gummigeschossen wurden die Menschen am Grenzübertritt gehindert.

Gemeinsame Stellungnahme nationaler Menschenrechtsinstitutionen

Viele Geflüchtete stranden auch im Nordwesten Bosnien-Herzegowinas an der Grenze zu Kroatien. Seit mehreren Jahren gibt es eine Vielzahl an Berichten und Dokumentationen über Polizeigewalt und illegale Zurückweisungen von Seiten der kroatischen

Grenzbeamt_innen, die von Organisationen, Medien und auch der unabhängigen kroatischen Menschenrechtsinstitution vorgelegt wurden. Letztere, die kroatische Ombudsfrau, eröffnete in den vergangenen Jahren zahlreiche Untersuchungen zu Fällen, in denen Menschen ohne Papiere und ohne Verfahren unter Anwendung von Gewalt nach Bosnien-Herzegowina zurückgeschoben worden sein sollen.

Im April 2020 veröffentlichte das Institut gemeinsam mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen Griechenlands, Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas eine Stellungnahme zur Situation an den EU-Außengrenzen und zur geplanten Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS).

Von Juli bis Dezember 2020 übernahm Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft. Eines der wichtigsten Themen dieser Amtszeit war die Zukunft des gemeinsamen europäischen Asylsystems. Im September stellte die EU-Kommission schließlich den lange erwarteten Entwurf eines Migrations- und Asylpaktes („New Pact on Migration and Asylum“) vor. Ein Kernelement des Vorschlages ist eine weitere Konzentration der Verfahren an den EU-Außengrenzen. Unter anderem sieht er ein sogenanntes Screening-Verfahren vor, um die in den Schengen-Raum einreisenden Personen stärker kontrollieren zu können. Es soll auf alle Drittstaatsangehörigen anwendbar sein, die eine Außengrenze unbefugt überschreiten, bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie auf diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden.

Während des grundsätzlich maximal fünftägigen Verfahrens sollen insbesondere eine Identifizierung und Gesundheitsuntersuchungen sowie Sicherheitsabfragen durchgeführt werden. Nach dem Kommissionsvorschlag hat jeder Mitgliedstaat außerdem einen unabhängigen Überwachungsmechanismus (Monitoring-Mechanismus) einzurichten, um sicherzustellen, dass EU- und Völkerrecht einschließlich der EU-Grundrechtecharta während des Screenings eingehalten und mutmaßliche Grundrechtsverstöße

im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zu Asylverfahren und den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.

Migrations- und Asylpakt lässt Fragen offen

Ob dieser Mechanismus ein wirksames Mittel gegen illegale Zurückweisungen sein wird, ist zweifelhaft. Zum einen geht aus dem Entwurf nicht eindeutig hervor, ob der Mechanismus bereits greift, bevor offiziell ein Screening-Verfahren eingeleitet wurde. So ereignen sich in der Praxis Pushbacks in der Regel direkt im Grenzgebiet oder auf dem Meer – also vor der Einleitung irgendeiner Form von Verfahren. Zum anderen ist offen, wie die Unabhängigkeit des Monitoring-Mechanismus gewährleistet ist und welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen, wenn Menschenrechtsverletzungen vonseiten staatlicher Akteure festgestellt werden. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass lediglich staatliche Stellen überwacht werden sollen und nicht auch EU-Agenturen wie Frontex, die ebenfalls in Grenzkontrollen eingebunden sind.

Fragen des europäischen Asylrechts standen auch auf der hybriden Veranstaltung am 27. Oktober im Fokus, die das Institut gemeinsam mit der Forschungsgruppe REMAP der Universität Gießen unter der Leitung von Prof. Dr. Jürgen Bast in der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin durchführte. Das Institut hatte im wissenschaftlichen Belegitimationsteam mitgearbeitet. Dabei wurde die Studie „Menschenrechtliche Herausforderungen der europäischen Migrationspolitik“ der Forschungsgruppe vorgestellt und mit Vertreter_innen aus Wissenschaft, Justiz, Politik und Zivilgesellschaft diskutiert.

[Weitere Informationen](#)

Deutsches Institut für Menschenrechte, (2020): Das Vorgehen Griechenlands und der EU an der türkisch-griechischen Grenze. Eine menschen- und flüchtlingsrechtliche Bewertung der aktuellen Situation. Berlin

Pressemitteilung: „Für eine menschenrechtsbasierte und solidarische EU-Asylpolitik“ auf unserer Website



Anja Müller

Wandel der Lebensgrundlagen menschenrechtlich gestalten

Klimawandel und Umweltverschmutzung haben massive Auswirkungen auf unsere Lebensgrundlagen. Sie führen zu ebenso einschneidenden Veränderungen in Lebensbereichen wie die Digitalisierung. Das Institut will dazu beitragen, die gesellschaftlichen und politischen Transformationsprozesse menschenrechtsorientiert zu gestalten.

„Die Klimakrise gefährdet besonders die Grundrechte der Jüngeren“

Stürme, Überschwemmungen und Dürren – immer mehr Menschen verlieren ihr Leben oder ihre Existenzgrundlage durch extreme Wetterereignisse. Staaten sind verpflichtet, Menschen vor den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Nina Eschke und Franca Maurer sprechen über die Bedeutung der Menschenrechte in der Klimadebatte, die Rolle der Rechtsprechung und was Regierungen jetzt tun müssen.

Menschenrechte spielten in der Debatte um die Folgen des Klimawandels bis vor einigen Jahren kaum eine Rolle. Hat sich das mit dem Pariser Klimaabkommen geändert?

Nina Eschke: Das Pariser Klimaabkommen von 2015 enthält erstmals menschenrechtliche Aspekte. Das ist von großer Bedeutung. Denn das Abkommen sieht vor, dass Staaten nationale Strategien entwickeln sollen, um die Menschen und ihre Lebensgrundlagen zu schützen. Explizit wird betont, dass entsprechende Anpassungsmaßnahmen geschlechtergerecht, partizipativ und vollständig transparent sein müssen. Die Richtlinien zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, die im Dezember 2018 auf der Klimakonferenz in Katowice vereinbart wurden, sehen darüber hinaus vor, dass Staaten bei der Planung und Umsetzung ihrer Klimapolitiken und Anpassungsmaßnahmen menschenrechtliche Prinzipien und Standards anlegen sollen. Das bedeutet zum Beispiel, dass Menschen und zivilgesellschaftliche Akteur_innen einen Anspruch auf Information und Beteiligung haben, wenn es um Klimaziele oder Anpassungsmaßnahmen geht, und dass der Staat Rechenschaft über die ergriffenen Maßnahmen ablegen muss.

Derzeit müssen sich Gerichte im In- und Ausland mit sogenannten Klimaklagen auseinandersetzen, die mehr Engagement der Staaten gegen die Auswirkungen des Klimawandels einfordern. Welche Bedeutung haben diese Klagen für die Menschenrechte?

Franca Maurer: Die zunehmende Anzahl von Klimaklagen vor regionalen und nationalen Gerichten un-

terstreicht, dass der Klimawandel viel mit Menschenrechten zu tun hat. Im November 2020 reichten sechs portugiesische Kinder und Jugendliche Klage gegen 33 europäische Staaten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Ihr Vorwurf: Die Staaten tun zu wenig gegen den Klimawandel, sie gefährden so die Zukunft der jungen Generation und verletzen die Kläger_innen insbesondere in ihren Rechten auf Leben und auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Im April 2021 folgte eine Klage von Senior_innen gegen die Schweiz, und dem Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen liegt seit 2019 eine Beschwerde von Kindern und Jugendlichen aus mehreren Ländern vor, darunter aus Deutschland. Alle Verfahren haben mangelnde staatliche Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zum Gegenstand.

In Deutschland sieht das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom März 2021 die Grundrechte der gesamten jüngeren Generation gefährdet, weil der deutsche Gesetzgeber bisher keine konkreten Regeln für den Klimaschutz ab dem Jahr 2030 aufgestellt hat. Deutschland hat hier nachgebessert und im Juni 2021 ein neues Klimaschutzgesetz verabschiedet, das unter anderem Klimaneutralität bis 2045 festschreibt. Konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieses verbindlichen Ziels wurden aber nicht festgeschrieben. Auch in den Niederlanden und in Frankreich hatten Klimaklagen vor nationalen Gerichten Erfolg und die Regierungen müssen eine ambitioniertere Klimapolitik verfolgen.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen mischen sich immer stärker in die Debatten um den Klimawandel ein. Welche Rolle spielen sie dabei?

Nina Eschke: Nationale Menschenrechtsinstitutionen haben die Aufgabe und die Expertise, sich um die Menschenrechtsslage in ihrem Staat zu kümmern. Wenn durch die Klimaveränderungen und ihre Auswirkungen Menschenrechte bedroht sind, gehört es zu ihrem Mandat, sich in die politische Debatte dazu einzubringen. So lautete das Thema der jährlichen Generalversammlung des Weltverbandes der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen GANHRI im Dezember 2020 „Klimawandel und Menschenrechte“. In der Abschlusserklärung der Konferenz betonte GANHRI, die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen fungierten als „Brücke und Plattform“, um den Austausch zwischen politischen Entscheidungsträger_innen, der Zivilgesellschaft und anderen Interessengruppen zu fördern und mitzugestalten. GANHRI-Mitglieder haben sich so verpflichtet, eine aktive Rolle bei der Förderung menschenrechtsbasierter Klimamaßnahmen zu spielen, zum Beispiel durch das Monitoring von Klimaschutzmaßnahmen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Pläne schnell umgesetzt werden und damit zum Schutz von Klima und Menschenrechten gleichermaßen beitragen können.

Wie bringt sich das Institut in diese Debatten ein?

Nina Eschke: Das Institut wirkte 2020 wesentlich an der Vorbereitung und Durchführung der GANHRI-Konferenz im Dezember mit. Die Konferenz war mit Vertreter_innen von UN-Institutionen, konkret dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, dem UN-Umweltprogramm und dem UN-Entwicklungsprogramm, hochrangig besetzt. Dort wurde das englischsprachige Handbuch „Climate change and human rights. The contributions of National Human Rights Institutions“ vorgestellt, das das Institut in Kooperation mit CIEL, dem Center for Environmental Law, erstellt hat. Das Handbuch stellt die für das Thema relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards und Mechanismen dar und beschreibt die Aktivitäten von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen hinsichtlich des Klimawandels weltweit.

„Staaten müssen dafür sorgen, dass das Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt auch national Wirkung entfaltet.“

Nina Eschke, wissenschaftliche Institutsmitarbeiterin

Franca Maurer: Als Mitglied des Europäischen Netzwerks Nationaler Menschenrechtsinstitutionen ENNHRI bringt sich das Institut auch aktiv in Debatten auf europäischer Ebene ein. Mit Blick auf die zunehmende Anzahl von Klimaklagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte veröffentlichte ENNHRI im Mai 2021 eine umfassende Stellungnahme, die das Institut mit erarbeitet hat. ENNHRI betrachtet die nationalen Klimapolitiken und -praktiken ausgewählter europäischer Länder, darunter Deutschland, und die rechtlichen Fragen, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. Die Publikation zeigt Wege auf, wie diese Fragen im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Völkerrechts, menschenrechtlicher Standards und Prinzipien sowie der jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung der einzelnen europäischen Staaten angegangen werden können.

Staatliche Verpflichtungen

Staaten sind menschenrechtlich dazu verpflichtet, ihre Bevölkerung vor den möglichen Konsequenzen des Klimawandels zu schützen und ihr den Zugang zu grundlegenden Rechten, etwa auf Gesundheit, Nahrung, Wasser, zu ermöglichen. Das bedeutet zum einen, dass sie Maßnahmen ergreifen müssen, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 zu erreichen. Vor allem Industrieländer wie Deutschland, die den größten Anteil an der Verschmutzung und dem Ressourcenverbrauch haben, sind hier in der Verantwortung, die weitreichenden negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Umsetzung der Menschenrechte auch in anderen Teilen der Welt zu minimieren. Zum anderen sind Staaten verpflichtet, bei den Umsetzungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass menschenrechtliche Prinzipien und Standards eingehalten werden.

Wie sieht es auf nationaler Ebene aus?

Franca Maurer: Auch im deutschen Kontext macht das Institut öffentlich immer wieder auf den Zusammenhang von Klimawandel und Menschenrechten aufmerksam. Vor dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Bundestages stellte der stellvertretende Institutsdirektor Michael Windfuhr im Mai 2021 dar, wie die Anpassung an den Klimawandel und die Instrumente des Klimaschutzes möglichst menschenrechtssensibel ausgestaltet werden können und welchen Beitrag das internationale Menschenrechtsschutzsystem für einen ganzheitlicheren Klimaschutz leisten kann. Das Institut berät auch andere staatliche Institutionen, wie eine an den Menschenrechten orientierte Klimapolitik ausgestaltet werden kann.

Welche wichtigen Schritte stehen an, um Menschenrechte stärker in der Klimapolitik zu verankern?

Nina Eschke: Nachdem 2020 aufgrund der Coronapandemie die internationalen Klimaverhandlungen zum Stillstand kamen, ist es äußerst wichtig, dass die Verhandlungen im November 2021 bei der UN-Klimakonferenz COP26 in Glasgow weitergeführt werden und erfolgreich verlaufen. Die Vertragsstaaten sollten beispielweise bei der anstehenden Ausgestaltung und Umsetzung der im Artikel 6 des Pariser Abkommens vorgesehenen Emissionshandelsmechanismen die Menschenrechte beachten und robuste Sozial- und Umweltstandards festlegen. Auch die Beteiligung von Betroffenen und die Schaffung eines Beschwerdemechanismus, der Zugang zu Abhilfe bietet, muss sichergestellt werden.

Ein weiterer wichtiger internationaler Prozess ist die Anerkennung des Menschenrechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, die per Resolution durch den UN-Menschenrechtsrat im Oktober 2021 erfolgte. Deutschland stimmte für die Resolution. Als nächster Schritt steht nun die Anerkennung dieses Rechts durch die UN-Vollversammlung an – analog zur Anerkennung des Menschen-

rechts auf Wasser und Sanitärversorgung im Jahr 2011. Zudem müssen Staaten, darunter auch Deutschland, dafür sorgen, dass das nun anerkannte Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt auch national Wirkung entfaltet. So sollten beispielsweise alle relevanten nationalen Akteur_innen, einschließlich der Zivilgesellschaft, bei der Entwicklung entsprechender Programme und der Gesetzgebung einbezogen werden.

Franca Maurer: Um Menschenrechte und Klimapolitik stärker miteinander zu verzahnen, ist es wichtig, dass sich Akteure im UN-Menschenrechtsschutzsystem zum Klimawandel äußern beziehungsweise die Verbindung mit dem Menschenrechtsschutz deutlich machen. Nicht alle Staaten befürworten das. Daher ist es notwendig, dass Länder wie Deutschland sowie die Europäische Union die menschenrechtliche Relevanz des Klimawandels explizit anerkennen und das UN-Menschenrechtsschutzsystem dahingehend unterstützen.

Zur Person

Nina Eschke ist seit 2014 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut. Sie arbeitet zu den Themen Klimawandel/Umwelt und Menschenrechten im internationalen und nationalen Kontext.

Franca Maurer ist seit 2020 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut. Sie arbeitet zu den Bereichen Klimawandel/Umwelt sowie Wirtschaft und Menschenrechte.

Weitere Informationen

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Climate change and human rights. The contributions of National Human Rights Institutions. A handbook. Berlin

Themenseite „Klima und Nachhaltigkeit“ auf unserer Website





Lothar Bazynski

Menschenrechtssystem stärken, zivilgesellschaftliche Freiräume schützen

Rechtsstaatliche Institutionen und demokratische Verfahren werden weltweit infrage gestellt. Das Institut setzt sich für ein funktionsfähiges Menschenrechtssystem, für rechtsstaatliche Institutionen und für zivilgesellschaftliche Freiräume ein.

„Der UN-Menschenrechtsschutz ist in existenzieller Gefahr“

Die COVID-19-Pandemie erschwert die Arbeit der UN-Menschenrechtsgremien massiv. Doch das ist nur die Spitze des Eisbergs, findet Michael Windfuhr, selbst Mitglied im UN-Sozialpaktausschuss.

Welche Bedeutung haben die UN-Vertragsausschüsse für den Schutz der Menschenrechte?

Anders als im UN-Menschenrechtsrat, der ein politisches Gremium mit Delegierten der Mitgliedstaaten ist, sind in den zehn Vertragsausschüssen unabhängige Expert_innen vertreten. Sie prüfen, inwieweit die jeweiligen Staaten die menschenrechtlichen Verpflichtungen umsetzen, die sie mit der Ratifikation des jeweiligen Menschenrechtsabkommens eingegangen sind, und empfehlen bei Bedarf Verbesserungen.

Menschen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen mit Beschwerden an die Ausschüsse wenden. Deren Entscheidungen haben schon in manchem Fall zu grundsätzlichen menschenrechtlichen Verbesserungen im entsprechenden Land geführt. Das gilt auch für die Interpretation und Weiterentwicklung der Menschenrechtsverträge durch die Ausschüsse.

Können die UN-Ausschüsse diese Aufgaben während der Covid 19-Pandemie erfüllen?

An Staatendialoge oder gar Überprüfungsbesuche in Vertragsstaaten war zunächst nicht zu denken. Von Beginn der Pandemie bis Ende 2020 hat nur ein einziger UN-Ausschuss einen digitalen Dialog mit einem Staat durchgeführt. Erst mit den Frühjahrssitzungen 2021 haben auch andere Ausschüsse einige Staaten im Online-Format überprüft. Technische Schwierigkeiten, fehlende Übersetzungskapazitäten, instabile Internetverbindungen und mangelnde Planungssicherheit erschwerten die Arbeitssitzungen. Angesichts von Mitgliedern aus der ganzen Welt

mussten für gemeinsame Online-Sitzungen bis zu 15 Zeitzonen überbrückt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Expert_innen mit verschiedenen fachlichen und regionalen Hintergründen wurde auch durch die fehlenden Möglichkeiten zum informellen Austausch am Rande persönlicher Treffen beeinträchtigt. Trotz dieser Widrigkeiten haben die Ausschüsse ihre Arbeit so gut es ging weitergeführt. Wichtige Arbeit hat auch die informelle Covid-Arbeitsgruppe geleistet. Sie führte die Stellungnahmen der Ausschüsse zum Schutz der Menschenrechte bei der Pandemiebekämpfung zusammen und entwickelte gemeinsame Standards für die Ausschussarbeit unter Pandemiebedingungen.

Seit der Pandemie arbeiten die Menschenrechtsgremien im Ausnahmezustand, doch schon vorher waren die Arbeitsbedingungen schwierig ...

Die erschwerten Bedingungen in Pandemie-Zeiten sind nur die Spitze des Eisbergs. Die fortdauernde Finanzmisere der UN und die chronische Unterfinanzierung des Menschenrechtssystems haben die Menschenrechtsgremien im Allgemeinen und die Vertragsausschüsse im Besonderen in existenzgefährdende Schwierigkeiten gebracht.

Die Ausschussmitglieder und die Mitarbeiter_innen des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte kämpfen schon seit Langem mit fehlenden Sitzungswochen und Personalressourcen. Die Anfang 2019 drohende Streichung einiger Ausschusssitzungen konnte gerade noch abgewendet werden. Dass auch 2020 Präsenzsitzungen aufgrund verspäteter und unzureichender Zahlung von Beiträgen in Frage standen, wurde nur durch die Pandemie nicht öffentlich.

UN-Vertragsausschüsse

Die zehn UN-Vertragsorgane (Treaty Bodies) sind Ausschüsse der Vereinten Nationen, die die Umsetzung internationaler Menschenrechtsabkommen überwachen. Die unabhängige Expert_innen in den Ausschüssen führen Staatenberichtsprüfungen durch und formulieren konkrete Handlungsempfehlungen an die Vertragsstaaten. Sie legen zudem einzelne Rechte und Bestimmungen des Menschenrechtsvertrags, für den sie zuständig sind, aus.

Ist es angesichts leerer UN-Kassen realistisch, dass die Menschenrechtsorgane auf absehbare Zeit mehr Mittel bekommen?

Das hängt vom politischen Willen der UN-Mitgliedstaaten ab, die über das Budget entscheiden. 2014 verabschiedete die Generalversammlung angesichts der wachsenden Aufgaben der Ausschüsse und des großen Staus bei der Überprüfung von Staatenberichten und Individualbeschwerden eine Formel zur Berechnung der notwendigen Sitzungszeiten und der finanziellen und personellen Ressourcen. Doch die errechneten Mittel und Personalkapazitäten wurden bis heute nicht bereitgestellt, so dass nicht alle der geplanten Sitzungswochen durchgeführt werden konnten.

Das Menschenrechtssystem ist zum großen Teil von den freiwilligen Beiträgen der Staaten abhängig. Die signifikante Aufstockung des freiwilligen deutschen Beitrags 2021 ist ein wichtiges Signal an andere Staaten. Dennoch muss das System ausreichend aus dem regulären Haushalt finanziert werden. Staaten, die einer kritischen Prüfung ihrer Menschenrechtsperformance nur allzu gerne entkommen, haben leider wenig Interesse an einem angemessenen Budget.

Können Opfer von Menschenrechtsverletzungen weiter auf die Unterstützung durch die Vertragsausschüsse hoffen?

Ziel unserer Arbeit ist es auch weiterhin, Menschenrechtsverletzungen durch einen besseren Schutz in den Ländern zu verhindern und Opfern bestmögliche

Unterstützung zu gewähren, auch wenn ihnen dabei oft viel Geduld abverlangt wird.

Die UN-Ausschüsse haben in den letzten Jahren viele Maßnahmen zur besseren Koordinierung und Effizienzsteigerung ihrer Arbeit auf den Weg gebracht, etwa vereinfachte Staatenberichtsverfahren oder abgestimmte Berichtszyklen. Ein dringend notwendiges digitales Fallmanagement für Individualbeschwerden und Dringlichkeitsaktionen wird hoffentlich bald eingerichtet.

Manche der neu erprobten Arbeitsweisen werden auch über die Pandemie hinaus Bestand haben, weil sie die Beteiligung von Menschen erleichtern. Doch die digitalen Arbeitsmethoden dürfen kein Argument für Einsparungen sein. Unter den insgesamt 172 Expert_innen der UN-Ausschüsse besteht große Einigkeit, dass die Online-Arbeit kein Ersatz für die reguläre Arbeitsweise und das persönliche Zusammentreffen der Ausschussmitglieder sein kann.

Wie könnten Nationale Menschenrechtsinstitutionen die Arbeit der Vertragsausschüsse unterstützen?

Nationale Menschenrechtsinstitutionen spielen eine wichtige Rolle für die Vertragsausschüsse. Mit ihrer Expertise tragen sie zum Gelingen der Staatenüberprüfungen bei, machen die Entscheidungen der Ausschüsse in ihren Ländern bekannt und wirken auf deren Umsetzung hin.

Zudem sensibilisiert der Weltverband der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen GANHRI für die Arbeit der UN-Ausschüsse, deren finanziellen Probleme und die Reformdiskussionen und wirbt für ihre Unterstützung durch die UN-Mitgliedstaaten.

Zur Person

Michael Windfuhr ist seit 2011 stellvertretender Institutsdirektor und seit 2016 Mitglied im UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Er ist zudem Vorsitzender der AG Wirtschaft und Menschenrechte des CSR-Forum, das die Bundesregierung zum Thema Unternehmensverantwortung berät.

Menschenrechte und Rechtsstaat gehören untrennbar zusammen

Die Menschenrechte und die Institutionen des Menschenrechtsschutzes geraten weltweit unter Druck. Wie Rechtsstaatlichkeit und die Beachtung der Menschenrechte angesichts aktueller Herausforderungen gesichert und ausgebaut werden können, war 2020 Gegenstand öffentlicher Institutsdebatten.

In Europa und weltweit sind in den letzten Jahren politische Strömungen erstarkt, die menschenfeindliche Vorurteile befeuern und die Menschenrechte sowie den Wert einer multilateralen, normgebundenen Politik in Zweifel ziehen. Internationale und nationale Überwachungsmechanismen und Institutionen, die bei Menschenrechtsverletzungen von Staaten Rechenschaft einfordern, geraten zunehmend unter Druck. Oft wird die Legitimität von internationalen Verfahren der Kontrolle angezweifelt. In einigen Ländern geschieht dies mehr oder weniger offen durch Regierungen, die sich dadurch ihrer Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen entziehen wollen, in anderen Ländern durch gesellschaftliche Gruppen.

„Die Unabhängigkeit der Justiz ist keine Frage nationaler Souveränität, sondern gemeinsamer europäischer Standards.“

Beate Rudolf, Institutsdirektorin

Auch wenn der Menschenrechtsschutz in Deutschland gut aufgestellt ist, zeigt doch der Blick über die Landesgrenzen, etwa nach Polen, Ungarn oder in die Türkei, wie wichtig es ist, frühzeitig den Attacken auf Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte aktiv entgegenzutreten. Diese Angriffe zielen auf eine unabhängige Gerichtsbarkeit, auf freie und pluralisti-

sche Medien, eine kritische Zivilgesellschaft und eine freie Wissenschaft, die nach methodengeleiteter Erkenntnis strebt.

Menschenrechtsfeindliche Diskurse im politischen Mainstream

„Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist es unsere Aufgabe, frühzeitig Bestrebungen entgegenzutreten, die den Schutz der Menschenrechte unterminieren. Deshalb betrachten wir mit Sorge, dass hierzulande die menschenrechtsfeindlichen Diskurse der Populist_innen schleichend den Weg in den politischen Mainstream finden“, konstatiert Institutsdirektorin Beate Rudolf und stellt klar: „Menschenrechte und Rechtsstaat gehören untrennbar zusammen. Menschenrechte begrenzen und steuern das Handeln des Staates. Unabhängige Gerichte schützen die Menschenrechte, wenn Regierungen, Parlamente oder Verwaltungen sie verletzen. Umgekehrt schützen die Menschenrechte auch den Rechtsstaat, weil sie Gesetzesklarheit, Gesetzesbindung der Verwaltung und die Unabhängigkeit der Justiz absichern.“ Das Institut setzt sich deshalb für eine Kultur der Menschenrechte ein, in der die Politik die Bindung Deutschlands an die Menschenrechte ernst nimmt und die Bevölkerung die Achtung der Menschenrechte einfordert.

Rechtsstaatliche Institutionen und Verfahren schützen

Wie Rechtsstaatlichkeit und die Beachtung der Menschenrechte angesichts aktueller Herausforderungen in Europa gesichert und ausgebaut werden können, war 2020 Thema von zwei gut besuchten internationalen Online-Konferenzen des Instituts.

„Rechtsstaatlichkeit in Europa sichern. Zur Bedeutung einer unabhängigen Justiz“ lautete der Titel der Konferenz, die das Institut am 25. Juni gemeinsam mit dem Ombudsmann der Republik Polen für Bürger- und Menschenrechte und der Landesvertretung der Hansestadt Bremen sowie mit Unterstützung des Menschenrechtszentrums Poznań veranstaltete.

„Rechtsstaatlichkeit ist deshalb wichtig, weil sie die Achtung aller anderen Werte, auch der Demokratie und Grundrechte, garantiert“, betonte der EU-Kommissar für Justiz Didier Reynders in seiner Key Note. Angesichts der massiven Angriffe auf die Unabhängigkeit der Justiz, etwa in Polen durch die regierungsseitige Kontrolle der Richterwahl oder die Sanktionierung von Richter_innen, die Kritik an den Justiz-Reformen der Regierung äußern, diskutierten die Konferenzteilnehmenden intensiv darüber, mit welchen Maßnahmen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Rechtsstaatlichkeit in Europa sichern und ausbauen können. Das Institut sprach sich – auch in anderen Kontexten – für die Einführung eines kontinuierlichen Rechtsstaats-Monitorings aller EU-Mitgliedstaaten aus. Zudem empfahl es, die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz zur Voraussetzung für die Verteilung von Geldern aus dem EU-Haushalt zu machen. „Die Unabhängigkeit der Justiz ist keine Frage nationaler Souveränität, sondern gemeinsamer europäischer Standards und unserer Grundrechte“, stellte Institutsdirektorin Beate Rudolf klar. Nur mit unabhängiger gerichtlicher Kontrolle werde sichergestellt, dass die Europäische Union weder direkt noch indirekt Regierungen finanziell unterstütze, die Rechtsstaat und Menschenrechte untergraben. Auch müssten alle Unionsbürger_innen sich darauf verlassen können, dass ihre Grundrechte in jedem Mitgliedstaat durch unabhängige Gerichte geschützt werden.

„Wenn die Europäische Union zulässt, dass EU-Recht ignoriert wird, verheißt das nichts Gutes für die europäische Integration“, mahnte Adam Bodnar, Ombudsmann der Republik Polen für Bürger- und Menschenrechte. Er formulierte zudem seine Hoffnung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine wichtige Rolle bei der Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit spielen werde.

„Wenn die EU zulässt, dass EU-Recht ignoriert wird, verheißt das nichts Gutes für die europäische Integration.“

Adam Bodnar, Ombudsmann der Republik Polen für Bürger- und Menschenrechte

Menschenrechte – Fundament für das friedliche Zusammenleben

Der Schutz der Menschenrechte und die Rolle des EGMR waren auch Thema der Online-Konferenz „70 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention. Menschenrechtsschutz in Deutschland und Europa“. Die Konferenz, die das Institut am 9. Dezember in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veranstaltete, fand zu Beginn des Vorsitzes

Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bildet den gemeinsam vereinbarten menschenrechtlichen Mindeststandard in Europa. Für ihre Auslegung ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zuständig. Die 47 Mitgliedstaaten des Europarats müssen seine Urteile befolgen und sind zudem verpflichtet, Gesetze zu ändern, die der Grund für eine festgestellte Menschenrechtsverletzung sind. Der Gerichtshof hat durch seine Rechtsprechung den Schutz der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten des Europarats maßgeblich gestärkt.

Auch dem Grundrechtsschutz in Deutschland hat er wichtige Impulse gegeben, beispielsweise für den Strafprozess, das elterliche Umgangsrecht oder den Konflikt zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz. Besonders wichtig waren Urteile des Gerichtshofs auch in politisch und gesellschaftlich hoch umstrittenen Fällen, etwa im Fall eines Kindermörders, dem Folter angedroht wurde, damit er das Versteck des von ihm entführten und vermeintlich noch lebenden Kindes verrät, oder bei der Sicherungsverwahrung.

„Rechtsstaatlichkeit garantiert die Achtung aller anderen Werte, auch der Demokratie und Grundrechte.“

Didier Reynders, EU-Kommissar für Justiz

„Grundrechte zu gewähren, erfordert das Engagement der Regierungen und das Bekenntnis zum Multilateralismus.“

Marija Pejčinović Burić,
Generalsekretärin des Europarats

von Deutschland im Ministerkomitee des Europarats statt. Anlass war der 70. Geburtstag der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die die Mitgliedstaaten des Europarats in Rom am 4. November 1950 unterzeichneten. Die EMRK sichert heute die Freiheit und Selbstbestimmung von 830 Millionen Menschen. Wer sich in der Ausübung seiner Menschenrechte eingeschränkt fühlt, kann Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einreichen – als letztes Mittel, wenn der innerstaatliche Menschenrechtsschutz versagt.

Die Generalsekretärin des Europarats, Marija Pejčinović Burić, forderte dazu auf, die in der EMRK verankerten Rechte als nicht allzu selbstverständlich zu erachten. Vielmehr erfordere die Gewährleistung der Menschenrechte ein kontinuierliches Engagement der Regierungen und ein Bekenntnis zum Multilateralismus.

Bundesaußenminister Heiko Maas erinnerte daran, dass die europäischen Nachbarn Deutschland nur fünf Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg zur Mitarbeit im Europarat eingeladen hatten, und an die daraus erwachsende Verpflichtung. „Deutschland wurde Teil einer Gemeinschaft, die von den Grundprinzipien Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geleitet wurde. Dieser Vertrauensvorschuss hat bis heute einen wesentlichen Einfluss auf unsere Außenpolitik“, so Maas. Auch Bundesjustizministerin Christine Lambrecht würdigte die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention als Meilenstein für den Menschenrechtsschutz in Europa. Sie betonte die bedeutende Rolle der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung der Menschenrechte, die auch dem deutschen Recht wichtige Impulse gegeben habe. Der Präsident des Bundesverfassungsgericht Stephan Harbarth wies auf den regelmäßigen Dialog zwischen Bundesverfassungsgericht und EGMR hin, dessen Ziel es sei, internationale Standards für eine einheitliche Rechtsprechung über nationale Grenzen hinaus zu setzen.

„Dass Staaten der verbindlichen Entscheidung eines internationalen Gerichts wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unterworfen sind, bekräftigt, dass jede staatliche Machtausübung an die Menschenrechte gebunden ist“, betonte Institutsdirektorin Beate Rudolf. Die EMRK erteile allen eine Absage, die den Staat, die Nation oder eine Ideologie über den Menschen stellen wollen. Deshalb müssten alle europäischen Staaten einzeln und gemeinsam entschlossen Maßnahmen ergreifen, wenn ein Staat die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte missachte.

Weitere Informationen

Themenseite „Rechtsstaat“ auf unserer Website

„Menschenrechte und Rechtsstaat stärken“ – Interview mit Institutsdirektorin Beate Rudolf auf unserer Website

Menschenrechtsbildung stärkt das Miteinander in einer Demokratie

Menschenrechte sind das Fundament des demokratischen Rechtsstaats. Menschenrechtsbildung ist deshalb besonders wichtig für Menschen, die im Auftrag des Staates handeln, etwa Polizeibeamt_innen oder Lehrkräfte. Das Institut engagierte sich 2020 verstärkt in der Bildungsarbeit dieser Berufsgruppen.

Eine Demokratie kann nur bestehen, wenn Menschen ihre Rechte kennen und diese Rechte für sich selbst und für andere einfordern. Das gelingt, wenn sich Menschen von klein auf und Zeit ihres Lebens mit den Menschenrechten und den ihnen zugrundeliegenden Werten auseinandersetzen. Menschenrechtsbildung sollte daher in einem Rechtsstaat ein zentrales Element in jedem Bildungskontext sein – ob in Kindertagesstätten, Schulen, in der außerschulischen Bildung oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung.

Menschenrechte als Maßstab für professionelles Handeln

Menschenrechtsbildung bedeutet zu lernen und zu erfahren, was Menschenrechte sind und wie wir uns für sie einsetzen können. Darüber hinaus sensibilisiert Menschenrechtsbildung auch für Solidarität, Diskriminierungsschutz, Inklusion und Partizipation – für Prinzipien und Werte also, die im Leben einer jeden Person und im Miteinander in einer demokratischen Gesellschaft eine zentrale Bedeutung haben.

„Menschenrechtsbildung trägt dazu bei, dass sich Menschen für die eigenen Rechte und die von anderen einsetzen“, erläutert Sandra Reitz, Leiterin der Abteilung Menschenrechtsbildung. „Das kann im familiären Umfeld sein, in der Schule und im Verein genauso wie im beruflichen Alltag.“ Deshalb müsse Menschenrechtsbildung in der Aus- und Fortbildung in Berufsfeldern wie der Pflege oder Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle spielen“. Eine besondere Bedeutung habe die Menschenrechtsbildung für Berufsgruppen, die im Auftrag des Staates handeln, etwa

Polizeibeamt_innen oder Lehrkräfte. In diesem Zusammenhang beriet das Institut Polizei und Bundeswehr, pädagogische Fachkräfte und zivilgesellschaftliche Organisationen in diversen Veranstaltungen und Gesprächen zur Thematik des Neutralitätsgebots in der politischen Bildung und in der Schule.

Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung

Pädagog_innen sind wichtige Vermittler_innen und Verteidiger_innen der Menschenrechte. Denn sie tragen wesentlich dazu bei, das Recht auf Zugang zu Bildung für alle Menschen zu gewährleisten und Bildungsangebote möglichst diskriminierungsfrei, inklusiv und partizipativ zu gestalten. Darüber hinaus gehört es zu ihren Aufgaben, Positionen, die die Menschenwürde verletzen, kritisch zu thematisieren.

2020 hat das Institut das Bildungsmaterial „Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildung“ in einer neu übersetzten und komplett überarbeiteten Version veröffentlicht. Der Kompass bietet praxisorientierte methodische und didaktische Vermittlungshilfen von diversen Menschenrechtsthemen für die Bildungsarbeit. Die originär vom Europarat herausgegebene und in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung erschienene Publikation stößt auf rege Nachfrage bei Pädagog_innen.

Weitere Informationen

Im Fokus „Menschenrechtsbildung in Pandemie-Zeiten“ auf unserer Website



Martha Teferra Mekonnen

Das Institut

Auftrag und Aufgaben

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es setzt sich dafür ein, dass Deutschland die Menschenrechte im In- und Ausland einhält und fördert. Das Institut begleitet und überwacht zudem die Umsetzung der UN-Behinderterrechtskonvention sowie der UN-Kinderrechtskonvention und hat dafür zwei Monitoring-Stellen eingerichtet. Als Kompetenzzentrum für die innerstaatliche Umsetzung der Menschenrechte berät es Politik und Zivilgesellschaft, informiert über Menschenrechte und bringt die menschenrechtliche Perspektive in politische und gesellschaftliche Debatten ein.

Forschen und beraten

Das Institut forscht interdisziplinär und anwendungsorientiert zu menschenrechtlichen Fragen und beobachtet die Menschenrechtssituation in Deutschland. Es berät die Politik in Bund, Ländern und teilweise auch auf kommunaler Ebene, die Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaft sowie zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen. Es berichtet dem Deutschen Bundestag und verfasst Stellungnahmen für nationale wie internationale Gerichte sowie internationale Menschenrechtsgremien. Es unterstützt Bildungsakteure bei der Verankerung von Menschenrechten in der Aus- und Fortbildung für menschenrechtssensible Berufe sowie bei der Ausgestaltung der schulischen und außerschulischen Menschenrechtsbildung.

Das Institut versteht sich als Forum für den Austausch zwischen Staat, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Praxis und nationalen wie internationalen Akteuren.

Informieren und dokumentieren

Eine wichtige Aufgabe Nationaler Menschenrechtsinstitutionen ist es, über die Menschenrechtssituation im eigenen Land zu informieren. Das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte“ (DIMR-Gesetz) sieht deshalb vor, dass das Institut dem Deutschen Bundestag

jährlich über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland berichtet sowie einen Tätigkeitsbericht vorlegt.

Darüber hinaus stellt die öffentliche Institutsbibliothek Forschungsliteratur und Zeitschriften zu Menschenrechten zur Verfügung. Sie besitzt den in Deutschland größten Bestand an Materialien zur Menschenrechtsbildung. Mit zahlreichen Web- und Social Media-Angeboten informiert das Institut über Menschenrechtsthemen und dokumentiert die wichtigsten Menschenrechtsverträge und Berichte über deren Umsetzung in Deutschland.

Politisch unabhängig

Das Institut ist nur den Menschenrechten verpflichtet und politisch unabhängig. Als Nationale Menschenrechtsinstitution arbeitet es auf Grundlage der „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen. Seit 2015 regelt das DIMR-Gesetz die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts. Es ist als gemeinnütziger Verein organisiert und wird vom Deutschen Bundestag sowie – für einzelne Projekte – aus Drittmitteln finanziert.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

In 118 Staaten gibt es Nationale Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Sie arbeiten auf Grundlage der Pariser Prinzipien. Die Vereinten Nationen proklamierten diese Prinzipien 1993 als internationalen Standard für die Rolle und Arbeitsweise Nationaler Menschenrechtsinstitutionen. Ein wichtiges Prinzip ist die Unabhängigkeit der Institution. Das Deutsche Institut für Menschenrechte erfüllt diesen Standard voll und ist daher mit dem „A-Status“ anerkannt. Nur Menschenrechtsinstitutionen mit diesem Status haben Rede- und Mitwirkungsrechte in UN-Gremien, etwa beim UN-Menschenrechtsrat in Genf.

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

2009 hat Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention sowie ihr Zusatzprotokoll ratifiziert. Artikel 33 Absatz 2 der UN-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle, die die Umsetzung der UN-Konvention kritisch begleitet. Mit dieser Aufgabe wurde das Institut 2009 betraut und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet.

Aufgabe der Monitoring-Stelle ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen bekannter zu machen und zur Umsetzung und Einhaltung der UN-Konvention beizutragen. Sie forscht unter anderem zu Themen der UN-Konvention und ihrer Verwirklichung in Deutschland, berät die Politik in Bund, Ländern und Kommunen sowie die Justiz, Anwaltschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft bei der Auslegung und Umsetzung der UN-Konvention und arbeitet eng mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zusammen.

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle ratifiziert und sich zur Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet. 2015 wurde das Institut damit betraut, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu begleiten und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention eingerichtet.

Die Monitoring-Stelle trägt dazu bei, die Kinderrechte bekannter zu machen und mahnt bei Bedarf die Einhaltung der UN-Konvention an. Sie berät die Politik in Bund, Ländern und Kommunen sowie die Justiz, Anwaltschaft und Zivilgesellschaft bei der Auslegung und kindgerechten Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Sie tauscht sich mit den Nationalen Menschenrechtsinstitutionen anderer Länder aus und informiert den UN-Kinderrechtsausschuss über die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Die Monitoring-Stelle arbeitet eng mit der Zivilgesell-

schaft, mit staatlichen Stellen und Forschungsinstituten zusammen. Und natürlich mit Kindern und Jugendlichen selbst, denn Partizipation – im Sinne von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention – ist Grundlage ihrer Arbeit.

Weltweit vernetzt

Als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands arbeitet das Institut eng mit den Menschenrechts-gremien der Vereinten Nationen, des Europarats und der Europäischen Union zusammen. Es versteht sich als Mittler zwischen nationaler und internationaler Ebene: Internationalen Menschenrechts-gremien berichtet das Institut regelmäßig über die Menschenrechtssituation in Deutschland und bringt seine Erfahrungen bei der Verwirklichung der Menschenrechte in Deutschland in die Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes ein. Die Entwicklungen auf internationaler Ebene speist das Institut wiederum in die rechtlichen und politischen Debatten in Deutschland ein.

Auf UN-Ebene aktiv

Staatenberichtsverfahren

Das Institut beteiligt sich regelmäßig an den Staatenprüfungen Deutschlands durch die UN-Vertragsausschüsse mit „Parallelberichten“ zur Menschenrechtssituation in Deutschland. Aufgabe der UN-Ausschüsse ist es, die Umsetzung der jeweiligen Menschenrechtsabkommen zu überprüfen. Das Institut beteiligt sich zudem am Periodischen Überprüfungsverfahren des UN-Menschenrechtsrats (Universal Periodic Review).

UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht die Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966. Alle Mitglieder der Vertragsausschüsse arbeiten ehrenamtlich und ohne persönliche Unterstützung durch das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte. Das Institut unterstützt seit 2017 die Arbeit des deutschen Mitglieds im Ausschuss, Michael Windfuhr, stellvertretender Direktor des Instituts, mit fachlicher Expertise. Dazu gehören Hintergrundrecherchen für Staatenberichtsverfahren oder rechtliche Fragestellungen im Kontext der Erarbeitung von Allgemeinen Bemerkungen und Stellungnahmen zur Auslegung des UN-Sozialpakts sowie der Bearbeitung von Individualbe-

schwerden. Finanziert wird diese Unterstützung durch das Auswärtige Amt.

UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen

Der UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen überprüft die Umsetzung der Internationalen Konvention zum Schutz aller Personen vor dem gewaltsamen Verschwindenlassen, die am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten ist. Das Institut unterstützt bis 2023 die Arbeit des deutschen Mitglieds im Ausschuss gegen das Verschwindenlassen, Barbara Lochbihler, mit fachlicher Expertise. Dazu gehören Hintergrundrecherchen zu Ländersituationen oder rechtlichen Fragestellungen, die konzeptionelle Entwicklung von Maßnahmen für weitere Ratifikationen der Konvention gegen das Verschwindenlassen oder die öffentlichkeitswirksame Aufarbeitung der Ausschussarbeit. Finanziert wird diese Unterstützung durch das Auswärtige Amt.

UN-Expert_in für die Rechte älterer Menschen

Im Mai 2020 ernannte der UN-Menschenrechtsrat die wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts, Claudia Mahler, zur Unabhängigen Expertin für die Rechte älterer Menschen. Im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit für die Vereinten Nationen untersucht sie die Menschenrechtssituation älterer Menschen weltweit. Seit Mai 2021 unterstützt das Institut die Tätigkeit der Unabhängigen Expertin zudem mit wissenschaftlicher Expertise. Finanziert wird diese Unterstützung durch das Auswärtige Amt.

UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer

Das Institut informiert die wichtigsten Akteure, die sich in Deutschland mit den Rechten Älterer befassen, über die Arbeit der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer (Open Ended Working Group on Ageing – OEWG-A). In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt es hierfür regelmäßig Fachgespräche mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftler_innen durch und macht die Ergebnisse der Gespräche anschließend öffentlich zugänglich. Ziel ist es, die deutschen Akteure unterein-

ander besser zu vernetzen und die Diskussion der UN-Arbeitsgruppe in New York mit guten Beispielen und inhaltlichen Impulsen bereichern.

Zusammenarbeit mit Nationalen Menschenrechtsinstitutionen

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) sind global und regional vernetzt. Der Weltverband der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) vertritt die Interessen von aktuell 118 Nationalen Menschenrechtsinstitutionen weltweit, koordiniert Arbeitsgruppen zu Menschenrechtsthemen mit globaler Bedeutung, überwacht die Einhaltung der „Pariser Prinzipien“ der Vereinten Nationen, dem Regelwerk für NMRI, und setzt sich dafür ein, dass NMRI in allen mit Menschenrechtsfragen befassten Gremien der Vereinten Nationen Mitwirkungsrechte erhalten.

Auf regionaler Ebene gibt es darüber hinaus Netzwerke in Afrika, Amerika, Europa sowie für den Asien-Pazifik-Raum. Sie unterstützen die Einrichtung von NMRI in ihrer Region, organisieren Fortbildung und Austausch und erarbeiten gemeinsame Positionierungen in regionalen und globalen Menschenrechtsgremien.

Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen

Das Institut ist aktives GANHRI-Mitglied und hat den Vorsitz der GANHRI-Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Menschenrechte“ übernommen. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Zusammenarbeit von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verbessern und sich für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten einzusetzen. Das Institut arbeitet zudem aktiv in den GANHRI-Arbeitsgruppen zu den Rechten Älterer und den Rechten von Menschen mit Behinderungen mit und bringt sich in die Diskussionen zum Thema Klimawandel und Menschenrechte ein.

Europäisches Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen

Das Europäische Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen umfasst mehr als 40 Nationale Menschenrechtsinstitutionen in Europa und meldet sich zu menschenrechtlichen Fragen auf der europäischen Ebene zu Wort. Als ENNHRI-Mitglied verfasst das Institut gemeinsam mit anderen NMRI Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen für europäische Akteure, etwa den Europarat oder die EU, die EU-Grundrechteagentur oder die OSZE. Zudem ist es Mitglied in verschiedenen ENNHRI-Arbeitsgruppen, etwa zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten oder zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Das Institut ist auch Mitglied im Finance Committee, das das ENNHRI-Sekretariat in Finanz- und Haushaltsfragen berät.

Zusammenarbeit mit der EU-Grundrechteagentur

Seit 2011 ist das Institut deutscher Forschungspartner der EU-Grundrechteagentur in Wien (European Union Agency for Fundamental Rights) und erstellt in deren Auftrag rechtliche und sozialwissenschaftliche Studien zur Menschenrechtslage in Deutschland, etwa zum Zugang zur Justiz, zum Datenschutz, zu den Rechten von Straftatopfern oder zu Kinderrechten. Die Berichte des Instituts sind Grundlage für die Erstellung von vergleichenden Berichten, die das jeweilige Thema und seine Problematik EU-weit analysieren. Die Agentur hat Focal Points in allen 27 EU-Mitgliedstaaten.

Aktiv im Weltverband der Bibliotheken

Seit 2013 ist das Institut im Weltverband der Bibliotheken (IFLA) aktiv und setzt sich als Mitglied in einem Ausschuss für mehr Inklusion in Bibliotheken weltweit ein.



Karla Müller

Fakten

Jahresrechnung

Einnahmen

Institutionelle Zuwendungen des Bundes	3.085.000 €
Einnahmen aus Drittmittelprojekten des Bundes	1.902.543 €
Einnahmen aus Drittmittelprojekten der Länder	181.238 €
Vermischte Einnahmen	1.356.100 €
Gesamte Einnahmen	6.524.881 €

Ausgaben

Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa	412.908 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Abteilung Menschenrechtspolitik Inland / Europa	1.029.935 €
Internationale Menschenrechtspolitik	203.870 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Internationale Menschenrechtspolitik	661.884 €
Menschenrechtsbildung	180.961 €
Kommunikation	653.862 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Kommunikation	31.569 €
Bibliothek	210.383 €
Verwaltung (Gemeinkosten)	1.337.438 €
Vorstand / Geschäftsführung	522.013 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Vorstand/Geschäftsführung	14.468 €
Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention	376.720 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention	442.397 €
Aufträge Dritter / Drittmittelprojekte Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention	446.473 €
Gesamtausgaben	6.524.881 €

Ergebnis 2020

0 €

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte erhielt im Jahr 2020 als institutionelle Zuwendung 3.085.000 Euro. Die **institutionelle Zuwendung** als Grundfinanzierung erhält das Institut jährlich vom Deutschen Bundestag. Sie soll die Finanzausstattung des Instituts als unabhängige Nationale Menschenrechtseinstitution gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen sicherstellen. Darin sind 2020 eine Erhöhung der Zuwendung um 17.000 Euro zur Anpassung der tarifgebundenen Steigerungen der Personalkosten enthalten.

Neben der institutionellen Förderung umfassen die Einnahmen drei verschiedene Positionen zur **Erfassung von Drittmitteln**. Die Zuordnung hängt von den jeweiligen Zuwendungs- und Abrechnungsmodalitäten ab.

(1) Über **Drittmittelprojekte des Bundes** wurden 1.902.543 Euro eingenommen. Diese Drittmittelprojekte werden in der Jahresrechnung nachrichtlich ausgewiesen, da sie gegenüber den Drittmittelgebern eigenständig abgerechnet werden. Die Ausgaben unterliegen wie die institutionelle Zuwendung der Bundeshaushaltsordnung.

(2) **Drittmittelprojekte der Länder**, die eigenständig abgerechnet werden, werden nachrichtlich ausgewiesen. Sie unterliegen den Landshaushaltsordnungen. Im Jahr 2020 wurde aus einem Bundesland ein solches Drittmittelprojekt im Umfang von 181.238 Euro finanziert. Andere Mittel, die das Institut von Bundesländern erhält, werden derzeit zusammen mit den institutionellen Mitteln abgerechnet und deshalb unter Vermischte Einnahmen aufgelistet.

(3) Der Posten **Vermischte Einnahmen** umfasst Einnahmen aus Aufträgen Dritter, die zusammen mit den Mitteln der institutionellen Zuwendung abgerechnet werden. Hinzu kommen Honorare für Vorträge von Institutsmitarbeitenden. Unter Vermischte Einnahmen fallen auch die Verwaltungskostenpauschalen aus den Drittmittelprojekten unter (1) und

(2), die an dieser Stelle in die institutionelle Zuwendung fließen. Insgesamt umfassten die Vermischten Einnahmen 1.356.100 Euro für das Jahr 2020.

Aus **Drittmitteln des Bundes (1)** wurde die wissenschaftliche Zuarbeit für das deutsche Mitglied im UN-Fachausschuss über das Verschwindenlassen sowie für das deutsche Mitglied im UN-Fachausschuss zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten gefördert. Das Auswärtige Amt war Mittelgeber für diese Projektförderungen.

Ferner erhielt das Institut Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Unterstützung der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer (Open Ended Working Group on Ageing) sowie für die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention und für ein Projekt zur Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz förderte ein Projekt zur Qualifikation von Richter_innen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales förderte ein Forschungs- und Beratungsprojekt „Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie ein Projekt zur Sensibilisierung der Betreuungsgerichtbarkeit in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat förderte das Institut 2020 mit den Projekten (1) Koordinationsstelle der Unabhängigen Antiziganismus-Kommission und (2) (Dis-) Kontinuitäten antiziganistisches Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung reisender Täter.

Drittmittelprojekte der Bundesländer (2): Darunter fällt die Finanzierung des Landes Berlin für das Projekt „Monitoring-Stelle Berlin“. Andere Drittmittelprojekte von Bundesländern werden derzeit haushalterisch mit der institutionellen Förderung zusammen-

men abgerechnet und deshalb unter vermischten Einnahmen (3) gelistet.

Zu den Vermischten Einnahmen (3) gehören die Einnahmen aus Aufträgen Dritter, die mit der institutionellen Förderung zusammen abgerechnet werden. Sie setzen sich zusammen aus Mitteln der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH für die Projekte „Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungspolitik“ sowie zur „UN-Behindertenrechtskonvention in der Entwicklungszusammenarbeit“ und für Studienaufträge an das Institut über ein Landrechtsthema in Äthiopien, menschenrechtliche Sorgfalt im Bereich „Palmöl“ und Beratung zur Nachhaltigkeit in „Wirtschaft und Menschenrechten“ sowie Mitteln der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) für die Berichterstattung im FRANET-Netzwerk, die das Institut 2020 für die FRA übernommen hat.

Des Weiteren wurde ein Auftrag der Josef und Luise Kraft-Stiftung zu Beschwerdestellen in der Altenpflege an das Institut vergeben. Nordrhein-Westfalen förderte die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention für die länderspezifische Arbeit in NRW, und das Saarland und das Land Bremen vergaben Aufträge zur Evaluation ihrer BRK-Aktionspläne. Aktion Mensch fördert ein Projekt zum Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus förderte die Kreditanstalt für Wiederaufbau Projekte zum Thema Management von Nationalparks im Kongo (DRC), das Eidgenössische Department für auswärtige Angelegenheiten die Herausgabe eines Kommentars zur CEDAW-Konvention (Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) und Minor, das Projektkontor für Bildung und Forschung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration die Erstel-

lung einer Studie zur Arbeitsausbeutung osteuropäischer Arbeitskräfte in Deutschland.

Die Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen sehen vor, dass Nationale Menschenrechtsinstitutionen überwiegend aus institutionellen Mitteln finanziert werden, damit sie ihre Themen und Arbeitsweisen frei und unabhängig wählen können. Zweckgebundene Finanzmittel Dritter sollen diesen gegenüber nachrangig sein. Diese Vorgabe wurde 2020 knapp verfehlt. Die Projektmittel des Instituts machten im Jahr 2020 (alle drei Kategorien) insgesamt 53 Prozent der Einnahmen aus. Das Institut hat dabei auch im Jahr 2020 Finanzmittel Dritter gezielt nur so eingeworben, dass sie der Umsetzung und Stärkung der selbstgewählten und ohnehin vorhandenen Arbeitsschwerpunkte dienen. Das Institut bedankt sich bei allen Geldgebern herzlich für die Unterstützung seiner Arbeit.

Die Ausgabenübersicht macht deutlich, welche Mittel den einzelnen Abteilungen des Instituts für ihre Arbeit zur Verfügung standen. Der Posten „Verwaltung (Gemeinkosten)“ umfasst unter anderem die laufenden Kosten des Instituts wie Geschäftsbedarf, Miet- und Mietnebenkosten, Dienstleistungen (IT) und vermischte Verwaltungsausgaben (Sachverständige, Bankgebühren etc.) sowie Beiträge für Mitgliedschaften bei GANHRI und ENNHRI und auch abteilungsübergreifende Aufwendungen.

Der Finanzbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte wird von zwei vom Trägerverein bestimmten Kassenprüferinnen überprüft. Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung. Sie hat den Vorstand entlastet und bestätigt, dass alle Zuwendungen wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind.



Mathias Nlemibe

Geförderte Projekte

Arbeitsausbeutung beenden. Osteuropäische Arbeitskräfte in der häuslichen Betreuung in Deutschland.

Gefördert von: Minor

Förderzeitraum: Dezember 2019 bis Juni 2020

Begleitung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung

Gefördert von: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Förderzeitraum: 2017 bis 2022

Beratung zu Menschenrechten im Naturschutzsektor

Gefördert von: Kreditanstalt für Wiederaufbau

Förderzeitraum: September 2019 bis Dezember 2021

Beratung zum Themenfeld Wirtschaft und Menschenrechte

Gefördert von: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

Förderzeitraum: August 2020 bis April 2022

Berichterstattung für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Gefördert von: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Förderzeitraum: seit 2011, derzeit 2019 bis 2022

Beschwerdemechanismen in der Altenpflege

Gefördert von: Josef und Luise Kraft-Stiftung

Förderzeitraum: Januar 2018 bis Dezember 2020

Die UN-Behindertenrechtskonvention in der betreuungsgerichtlichen Praxis

Gefördert von: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Förderzeitraum: Januar 2019 bis Dezember 2021

Konzeptentwicklung für eine unabhängige Berichterstattungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel in Deutschland

Gefördert von: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderzeitraum: Januar 2020 bis Mai 2021

Koordinierungsstelle „Unabhängige Kommission Antiziganismus“

Gefördert von: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Förderzeitraum: Juli 2019 bis Juni 2021

Menschenrechte im Palmölsektor

Gefördert von: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

Förderzeitraum: Juni 2019 bis November 2020

Monitoring-Stelle Berlin – UN-Behindertenrechtskonvention

Gefördert vom Land Berlin

Förderzeitraum: Oktober 2012 bis Dezember 2021

Monitoring-Stelle Nordrhein-Westfalen – UN-Behindertenrechtskonvention

Gefördert vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderzeitraum: seit März 2017

Monitoring-Stelle Saarland – UN-Behindertenrechtskonvention

Gefördert von: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

Förderzeitraum: Mai 2020 bis März 2022

Projekt „Recht haben – Recht bekommen“

Gefördert von: Aktion Mensch e.V.

Förderzeitraum: Oktober 2020 bis November 2022

**Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus
– Stärkung von Strafverfolgung & Opferschutz**

Gefördert von: Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz;
Bundesländer Berlin, Schleswig-Holstein, Sachsen
Förderzeitraum: Januar 2020 bis Dezember 2022

**Unterstützung des GIZ-Sektorprogramms
„Menschenrechte in der Entwicklungs-
zusammenarbeit“**

Gefördert von: Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit
Förderzeitraum: seit 2005, derzeit 2019 bis 2023

**Unterstützung des UN-Ausschusses für-
wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Gefördert von: Auswärtiges Amt
Förderzeitraum: jährliche Förderung seit 2017,
derzeit bis Dezember 2023

**Unterstützung des UN-Ausschusses gegen das
gewaltsame Verschwindenlassen**

Gefördert von: Auswärtiges Amt
Förderzeitraum: September 2019 bis Juni 2023

**Vor- und Nachbereitung der Open-ended
Working Group on Ageing**

Gefördert von: Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Förderzeitraum: seit 2017

[Weitere Informationen](#)

Seite „Geförderte Projekte“ auf der Website des
Instituts

Veranstaltungen



Fachgespräche



8



Workshops



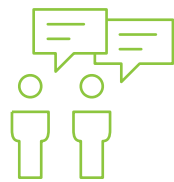
8



Lesung



1



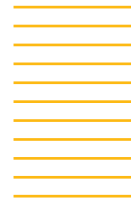
Podiumsdiskussionen



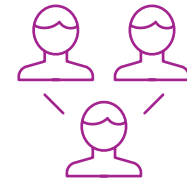
6



Konsultationen



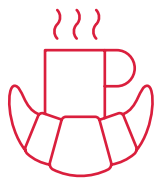
11



Netzwerktreffen



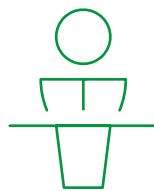
7



Parlamentarisches
Frühstück



1



Konferenzen



3



Akademie



1



Vortragsreihen



3

Partner bei Veranstaltungen

- Auswärtiges Amt
- Brot für die Welt
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
- Deutsche Welle Akademie
- Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit
- Deutsches Global Compact Netzwerk
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
- Deutschlandfunk
- EU-Grundrechteagentur
- Freie Hansestadt Bremen
- Menschenrechtszentrum Poznań
- Museum für Kommunikation Berlin
- Ombudsmann der Republik Polen für Bürger- und Menschenrechte
- Stiftung Mercator
- UNICEF Deutschland
- Universität Gießen
- Universität Oxford
- Universität St. Gallen
- VENRO (Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.)
- Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland

Veranstungsüberblick

Die folgende Übersicht gibt einen chronologischen Überblick über Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung. Darüber hinaus wurden weitere, interne Veranstaltungen durchgeführt.

09.01.2020 | Berlin

UN Open Ended Working Group on Ageing: Menschenrechte Älterer – Zugang zum Recht

Fachgespräch in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

09.01.2020 | Berlin

Fachgespräch zur UN Treaty Body Reform

Fachgespräch

09. – 10.01.2020 | Berlin

Einführung in den menschenrechtsbasierten Ansatz: Theorie und Praxis

Workshop in Kooperation mit VENRO

10.01.2020 | Berlin

Diskriminierungssensible Sprache in Bibliotheken

Workshop

16.01.2020 | Berlin

Behind closed doors? Risks and opportunities of communication in closed digital spaces

Workshop in Kooperation mit der Deutsche Welle Akademie

22.01.2020 | Bremen

Fachveranstaltung zur Umsetzung der UN-BRK im Betreuungsrecht

28.01.2020 | Berlin

Deniz Utlu/Max Czollek: Gegen Morgen

Lesung

04.02.2020 | Magdeburg

Fachveranstaltung zur Umsetzung der UN-BRK im Betreuungsrecht

11.02.2020 | Berlin

Opferrechte stärken bei der Strafverfolgung von Partnergewalt

Fachvortrag und Podiumsdiskussion in Kooperation mit der EU-Grundrechteagentur und der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland

12.02.2020 | München

Fachveranstaltung zur Umsetzung der UN-BRK im Betreuungsrecht

12.02.2020 | Berlin

Werner Lottje-Lecture „Schwierige Bedingungen für Menschenrechtsschutz im Jemen“

Vortrag und Podiumsdiskussion in Kooperation mit Brot für die Welt

19.02.2020 | Braunschweig

Fachveranstaltung zur Umsetzung der UN-BRK im Betreuungsrecht

21.02.2020 | Berlin

Austausch Geschlechtervielfalt

Fachgespräch

03.03.2020 | Berlin

Feindselige Gesellschaft? Drei Geschichten über den Hass

Diskurs-Salon in Kooperation mit dem Museum für Kommunikation Berlin und dem Deutschlandfunk Kultur

04.03.2020 | Berlin

33. Verbändekonsultation der Monitoring-Stelle UN-BRK

Konsultation mit den behindertenpolitischen Verbänden

06.03.2020 | Frankfurt/Main

Vernetzungstreffen mit Kinderrechte-Fortbildungs- und Forschungsinstitutionen

11.03.2020 | Kiel

Fachveranstaltung zur Umsetzung der UN-BRK im Betreuungsrecht

26.03.2020 | virtuelle Veranstaltung

Digital Rights Across Borders

Workshop in Kooperation mit Universität St. Gallen und Universität Oxford

05.05.2020 | virtuelle Veranstaltung

Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte

Webtalk in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

14.05.2020 | virtuelle Veranstaltung

Das Menschenrecht auf Wohnen und die kommunale Unterbringung Wohnungsloser in Deutschland

Parlamentarisches Frühstück

18.06.2020 | virtuelle Veranstaltung

Veranstaltung: 9. Treffen der Beauftragten aus Bund und Ländern BRK

Vernetzungstreffen

19.06.2020 | virtuelle Veranstaltung

5. Vernetzungstreffen zur Berichterstattung vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

Vernetzungstreffen

24.06.2020 | virtuelle Veranstaltung

34. Verbändekonsultation der Monitoring-Stelle UN-BRK

Konsultation mit den behindertenpolitischen Verbänden

25.06.2020 | virtuelle Veranstaltung

Rechtsstaatlichkeit in Europa sichern. Zur Bedeutung einer unabhängigen Justiz

Online-Konferenz in Kooperation mit dem Ombudsmann der Republik Polen für Bürger- und Menschenrechte, der Freien Hansestadt Bremen und mit Unterstützung durch das Menschenrechtszentrum Poznań

14.07.2020 | virtuelle Veranstaltung

2. Expertenkreistreffen im Projekt „Die UN-Behindertenrechtskonvention in der betreuungsgerichtlichen Praxis“

27.08.2020 | Rostock

Fachveranstaltung zur Umsetzung der UN-BRK im Betreuungsrecht

08.09.2020 | virtuelle Veranstaltung

Werkstatt „Menschenrechtsbasierte Evaluierung“

Workshop in Kooperation mit dem Deutschen Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit

15.09.2020 | virtuelle Veranstaltung

Konstituierende Beiratssitzung im Pilot-Projekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“

Kooperationsveranstaltung mit dem Deutschen Kinderhilfswerk e.V.

21. – 22.09.2020 | virtuelle Veranstaltung

Virtuelle Menschenrechtsakademie „Nationaler und internationaler Menschenrechtsschutz“

Offenes Bildungsangebot zu menschenrechtlichen Grundlagen mit einem Schwerpunkt auf Diskriminierungsschutz

01.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

Wohnungslosigkeit und das Recht auf Wohnen

Abendlichen Vortragsreihe im Rahmen der Menschenrechtsakademie

06.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

Verschwindenlassen und Migration

In Kooperation mit Brot für die Welt

07.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

Workshop Qualitätskriterien für Nationale Aktionspläne

Workshop in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales

01.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

Ein internationales Abkommen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte – Stärken und Schwächen des zweiten Entwurfs

Expert_innenrunde und Stakeholder-Konsultation

08.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

Nexus von Klimawandel und Menschenrechten

Abendliche Vortragsreihe im Rahmen der Menschenrechtsakademie

08.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

6. Vernetzungstreffen zur Berichterstattung vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

Vernetzungstreffen

15.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für das Betreuungsrecht

Abendliche Vortragsreihe im Rahmen der Menschenrechtsakademie

22.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt Zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland

Fachkonferenz in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

23.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

Fachaustausch zur Fortschreibung des Aktionsplans „NRW inklusiv“

Verbändekonsultation mit den behindertenpolitischen Verbänden NRW

27.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

Menschenrechtliche Herausforderungen für die europäische Migrationspolitik (REMAP)

Präsentation der Studie in Kooperation mit der Stiftung Mercator, der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland

28.10.2020 | virtuelle Veranstaltung

UN Open Ended Working Group on Ageing: Definition der Gruppe der Älteren

Fachgespräch in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

03.11.2020 | virtuelle Veranstaltung

Verbändekonsultation mit der Saarländischen Zivilgesellschaft im Projekt „Monitoring Saarland“

Konsultation mit den behindertenpolitischen Verbänden

03.11.2020 | virtuelle Veranstaltung

SDGs und Unternehmen

Paneldiskussion in Kooperation mit dem Deutschen Global Compact Netzwerk

05.11.2020 | virtuelle Veranstaltung

Fachtag für die Mitarbeitenden der Beauftragten aus Bund und Ländern

11.11.2020 | virtuelle Veranstaltung

35. Verbändekonsultation der Monitoring-Stelle UN-BRK

Konsultation mit den behindertenpolitischen Verbänden

12./13.11.2020 | virtuelle Veranstaltung

Barrierefreiheit in Bibliotheken

Workshop und Vernetzungstreffen

13.11.2020 | virtuelle Veranstaltung

Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen – Kinderrechtliche Perspektive

Vorstellung einer Studie in Kooperation mit UNICEF Deutschland

20.11.2020 | virtuelle Veranstaltung

Menschenrechtsbildung und COVID 19

Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung von Bildungspraktiker_innen, Wissenschaftler_innen und Aktivist_innen

05.12.2020 | virtuelle Veranstaltung

Unabhängige Kommission Antiziganismus

Hearing

09.12.2020 | virtuelle Veranstaltung

**70 Jahre Europäische
Menschenrechtskonvention.
Menschenrechtsschutz in Deutschland und
Europa**

Online-Konferenz in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

09.12.2020 | virtuelle Veranstaltung

**Konsultation mit der Zivilgesellschaft zu
politischer Beteiligung im Rahmen der
Umsetzung der UN-BRK in Berlin**

Werkstatt über Erfahrungen mit Beteiligung auf Landesebene und auf Bezirksebene

Publikationen

Aichele, Valentin / Litschke, Peter / Striek, Judith / Vief, Nils: Zukunftspotenzial entfalten. Die Aktionspläne der Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 68 S. (Analyse)

Baranowska, Grażyna: Disappeared migrants and refugees. The relevance of the International Convention on Enforced Disappearance in their search and protection. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 44 S. (Analysis)

Cremer, Hendrik: Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 34 S. (Analyse)

Cremer, Hendrik: Politische Bildung in der Bundeswehr. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 21 S. (Analyse)

Cremer, Hendrik: Politische Bildung in der Polizei. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 21 S. (Analyse)

Das Recht auf friedliche Versammlung – Artikel 21 des UN-Zivilpaktes. Allgemeine Bemerkung Nr. 37 des UN-Menschenrechtsausschusses. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 6 S. (Information Nr. 33)

Das Vorgehen Griechenlands und der EU an der türkisch-griechischen Grenze. Eine menschen- und flüchtlingsrechtliche Bewertung der aktuellen Situation. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 4 S. (Factsheet)

Development of the human rights situation in Germany July 2019 - June 2020. Report to the German Federal Parliament in accordance with section 2 (5) of the act on the legal status and mandate of the German Institute for Human Rights. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 15 S. (Executive summary)

Engelmann, Claudia / Mahler, Claudia / Follmar-Otto, Petra: Von der Notlösung zum Dauerzustand. Recht und Praxis der kommunalen Unterbringung wohnungsloser Menschen in Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 61 S. (Analyse)

Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2019 - Juni 2020. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 142 S.

Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2019 - Juni 2020. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 14 S. (Kurzfassung)

Ergänzung zum Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-KRK. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 11 S.

Ergebnisse der Evaluierung des Bremer Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 92 S. (Evaluations-Bericht)

Fischer, Lisa: Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt. Zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 130 S.

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 8 S. (Information Nr. 32)

Jahresbericht 2019. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 96 S.

Niendorf, Mareike / Reitz, Sandra: The human right to education in the German school system. What will it take to reduce discrimination. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 34 S. (Analysis)

Rechte älterer Menschen. Recht auf Arbeit – Zugang zum Recht – Definition der Gruppe Älterer. Fachgespräche zur Vorbereitung der 11. Sitzung der UN Open-Ended Working Group on Ageing (OEWG-A) 2019/2020. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 30 S. (Dokumentation)

Rechte älterer Menschen. Sozialer Schutz und lebenslanges Lernen. Fachgespräche zur 10. Sitzung der UN Open-Ended Working Group on Ageing (OEWG-A) 2019, 2., verbesserte Auflage. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 24 S. (Dokumentation)

Standard human rights. Addressing the topics of flight, forced migration, asylum and racist discrimination in education practice. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 102 S. (Education)

Submission on ending immigration detention of children and seeking adequate reception and care for them to the UN Special Rapporteur on the human rights of migrants. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 6 S.

Submission to inform the preparation by the CE-DAW Committee of a list of issues prior to reporting by Germany. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 11 S.

Supplement to the parallel report of the National CRC Monitoring Mechanism. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 11 S.

UN-Kinderrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 3 S. (Factsheet)

Stellungnahmen

Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/3538). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 13 S.

Children's rights in the era of the corona pandemic. Measures based on children's rights support and protect children and young people at times of crisis. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 14 S.

Corona crisis: Human rights must guide the political response. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 14 S.

Corona-Krise: Menschenrechte müssen das politische Handeln leiten. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 14 S.

Das Recht auf gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen in der Corona-Pandemie. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 11 S.

Die Einhaltung menschenrechtlicher Standards durch Unternehmen gesetzlich regeln. Erwartungen an ein Sorgfaltspflichtengesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 11 S.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Änderung des Artikels 3 Abs. 3 – Einführung des Merkmals sexuelle Identität). Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestags am 12. Februar 2020. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 9 S.

Erster Entwurf eines internationalen Vertrags zum Recht auf Entwicklung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 12 S.

First draft of an international Convention on the Right to Development. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 12 S.

Hürden beim Familiennachzug. Das Recht auf Familie für international Schutzberechtigte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 12 S.

KfW's human rights obligations in conservation work. The example of La Salonga National Park. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 13 S.

Kinderrechte in Zeiten der Corona-Pandemie. Kinderrechtsbasierte Maßnahmen stützen und schützen Kinder und Jugendliche in Krisenzeiten. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 13 S.

Menschenrechte Älterer auch in der Corona-Pandemie wirksam schützen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 11 S.

Nach den Morden in Hanau. Menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor und zur effektiven Strafverfolgung von rassistischer und rechtsextremer Gewalt umsetzen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 13 S.

Racial-Profiling: Bund und Länder müssen polizeiliche Praxis überprüfen. Zum Verbot rassistischer Diskriminierung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 8 S.

Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 09.01. 2020. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 6 S.

Stellungnahme des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu COVID-19.

Deutsche Übersetzung der Stellungnahme vom 8. April 2020. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 4 S.

Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 5 S.

Stellungnahme zum Antrag der CDU und der Fraktion der FDP „Die Lehrerfortbildung zeitgemäß und passgenau weiterentwickeln“ (Drucksache 17/7763). Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. Juni 2020. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 5 S.

Stellungnahme zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Drs. 7/897). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 13 S.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV-IPReG)“ - Bundestags-Drucksache 19/19368 vom 20.05.2020 anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2020. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 5 S.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 10 S.

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft durch den Kabinettsausschuss der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 5 S.

Wer setzt sich mit an den Verhandlungstisch? Stellungnahme zum zweiten überarbeiteten Entwurf für ein verbindliches Menschenrechtsabkommen der Offenen Zwischenstaatlichen UN-Arbeitsgruppe zu Transnationalen Konzernen und Sonstigen Unternehmen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 15 S.

Who will join the negotiating table? Position paper on the second revised draft for a legally binding human rights instrument on activities of transnational corporations and other business enterprises. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 12 S.

In Kooperation mit anderen Institutionen

Climate change and human rights. The contributions of National Human Rights Institutions. A handbook. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Center for International Environmental Law (CIEL), 2020, 57 S. (Human rights in practice)

Die Situation an den EU-Außengrenzen und die zukünftige Europäische Asylpolitik. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Griechische Nationale Menschenrechtsorganisation; Institution des Ombudsmanns für Menschenrechte von Bosnien und Herzegowina; Die Ombudsfrau der Republik Kroatien, 2020, 13 S. (Gemeinsame Stellungnahme)

Ebert, Isabel / Busch, Thorsten / Wettstein, Florian: Business and human rights in the data economy. A mapping and research study. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Institute for Business Ethics, 2020, 44 S. (Analysis)

Freitag, Nora: Arbeitsausbeutung beenden. Osteuropäische Arbeitskräfte in der häuslichen Be-

treuung in Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Minor - Projektkontor für Bildung und Forschung, 2020, 38 S. (Analyse)

Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V.; Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 47 S.

Heemann, Lisa / Rudolf, Beate: Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte. Fortschritte, Lücken und Grenzen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 2020, 40 S. (Analyse)

Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, Ausgabe 2012/2015, neu übersetzt und vollständig bearbeitet. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Bundeszentrale für politische Bildung; Europarat; Zentrum für Menschenrechtsbildung der pädagogischen Hochschule Luzern, 2020, 604 S.

Phung, Sara / Utlu, Deniz: Menschenrechte im Palmölsektor. Die Verantwortung von einkaufenden Unternehmen: Grenzen und Potenziale der Zertifizierung. Bonn: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ); Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 76 S.

Promising practice. Achieving more sustainability in the Andean mining sector by strengthening National Human Rights Institutions. Eschborn: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 4 S.

Promising practice. The human rights-based approach (HRBA) in German development cooperation: Strengthening citizen participation and local governance in Benin to leave no one behind. Eschborn: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 4 S.

The situation at the EU external borders and the future European asylum policy. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Greek National Commission for Human Rights; Institution of Human Rights Ombudsman of Bosnia and Herzegovina; The Office of the Ombudswoman; The Republic of Croatia, 2020, 12 S. (Joint Statement)

Was sind Menschenrechte? 30 Fragen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Berliner Landeszentrale für politische Bildung, 2020, 40 S.

Externe Publikationen

Aichele, Valentin: 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Stand der Umsetzung und Ansatzpunkte für die Teilhabe- und Bildungsforschung in der kommenden Dekade. In: Dietze, Torsen u.a. (Hg.): Inklusion - Partizipation - Menschenrechte. Transformation in der Teilhabegesellschaft? Bad Heilbrunn: Verlag Julius Kinkhardt, 2020, S. 15-27

Cobbinah, Beatrice: Zu wenig, zu selten. Die Berücksichtigung von rassistischen Motiven durch die Strafjustiz. In: Austermann, Nele u.a. (Hg.): Recht gegen rechts. Report 2020. Frankfurt am Main: Fischer, 2020, S. 141-147

Cremer, Hendrik / Niendorf, Mareike: Bildungsauftrag Menschenrechte. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 70 (14-15), S. 22-27

Cremer, Hendrik: Rassismus darf nicht ignoriert werden. Interview. In: Erziehung und Wissenschaft (E&W) 2020 (3), S. 26-27

Danielzik, Chandra-Milena / Müller, Franziska / Bendix, Daniel: Tools against the masters. Decolonial unsettling of the social science classroom. In: Bendix, Daniel / Müller, Franziska / Ziai, Aram (Hg.): Beyond the master's tools? Decolonizing knowledge orders, research methods and teaching. London: Rowman & Littlefield, 2020, S. 225-241

Feige, Judith: Die besten Interessen von Kindern von inhaftierten Eltern. Forum Jugendhilfe 35 (2), S. 26-32

Feige, Judith: Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihren inhaftierten Eltern. In: Forum Strafvollzug 69 (1), S. 17-20

Gerbig, Stephan: Kinderrechtsbasierte Anforderungen an die (Nicht-)Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 31 (3), S. 259-265

Gerbig, Stephan: Kinderrechte ins Grundgesetz – Potenzial für eine menschenrechtliche Erfolgsgeschichte. In: Verfassungsblog 05.03.2020. <https://verfassungsblog.de/kinderrechte-ins-grundgesetz-potenzial-fuer-eine-menschenrechtliche-erfolgsgeschichte/>

Kittel, Claudia: Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 70 (20), S. 26-32

Kleinmann, Sarah: Verbindungen und Brüche. Über (Neo-)Nationalsozialismus und die staatlichen Programme gegen Rechtsextremismus. Berlin: Neofelis Verlag, 2020

Mahler, Claudia: Mahnung und Umdenken: Menschenrechte von Älteren. In: Dibelius, Olivia / Piechotta-Henze, Gudrun (Hg.): Menschenrechtsbasierte Pflege. Plädoyer für die Achtung und Anwendung von Menschenrechten in der Pflege. Bern: Hogrefe Verlag, 2020, S. 63-73

Mahler, Claudia: Menschenrechte in der Pflege und Pflegeversicherung. In: Gaertner, Thomas u.a. (Hg.): Die Pflegeversicherung. Berlin: De Gruyter, 2020, S. 31-41

Mahler, Claudia u.a. (Hg.): Unterstützung für ältere Menschen. Beratung - Digitalisierung - Pflegepraxis. Beiträge des Preisträger-Forums in Berlin mit Projekten aus Bochum, Greifswald und München. Würzburg: Königshausen & Neumann, 2020

Rudolf, Beate: Die Frauenrechtskonvention (CEDAW) als Bestandteil des deutschen Rechts. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Mit Recht zur Gleichstellung! Handbuch zur Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979. Berlin, 2020, S. S. 23-28

Rudolf, Beate: Digitalisierung und Menschenrechte in der Pflege. Zur Einführung. In: Claudia Mahler u.a. (Hg.): Unterstützung für ältere Menschen. Beratung - Digitalisierung - Pflegepraxis. Beiträge des Preisträger-Forums in Berlin mit Projekten aus Bochum, Greifswald und München. Würzburg: Königshausen & Neumann, 2020, S. 93-96

Rudolf, Beate: Freedom from violence, full access to resources, equal participation, and empowerment: The relevance of CEDAW for the implementation of the SDGs. In: Kaltenborn, Markus / Krajewski, Markus/ Kuhn, Heike (Hg.): Sustainable Development Goals and human rights. Cham: Springer, 2020, S. 73-94

Sieberns, Anne: „Leave no one behind“. Die IF-LA-Richtlinien für die Bibliotheksarbeit mit wohnungslosen Menschen. In: BuB – Forum Bibliothek und Information 72 (11), S. 624-627

Töpfer, Eric / Aden, Hartmut: Problematische Interoperabilität von EU-Polizei- und Migrationsdatenbanken. In: Grundrechte-Report 2020. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt am Main: Fischer, 2020, S. 39-43

Audios und Videos

Alle Audios und Videos sind über den YouTube-Kanal des Instituts „Deutsches Institut für Menschenrechte“ abrufbar.

Audioreihe: Das Kindeswohl neu denken

Teil 1: Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohl nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention

Teil 2: Entstehung und Reichweite Allgemeiner Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes

Teil 3: Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Not

Teil 4: Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in der Antidiskriminierungsberatung mit jungen Kindern

Kindeswohl neu denken! Begleitmaterial zur 4-teiligen Audioreihe. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, 10 S.

Videos

„Betroffene stehen vor großen Hürden“ – Anna Suerhoff zum Menschenrechtsbericht 2020

„Der Staat muss sich um die Schwächsten kümmern“ – Beate Rudolf zum Menschenrechtsbericht 2020

Lesung: „Gegen Morgen“ – Lesung und Gespräch mit Deniz Utlu und Max Czollek.

Online-Konferenz: 70 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention (Teil 1 und Teil 2)

Online-Konferenz: Rechtsstaatlichkeit in Europa sichern. Zur Bedeutung einer unabhängigen Justiz.

Deutsch: Teil 1, Teil 2 und Teil 3

Englisch: Teil 1, Teil 2 und Teil 3

Polnisch: Teil 1, Teil 2 und Teil 3

Präsentation der Studie „Menschenrechtliche Herausforderungen für die europäische Migrationspolitik (REMAP)“ (Panel 1)

Präsentation der Studie „Menschenrechtliche Herausforderungen für die europäische Migrationspolitik (REMAP)“ (Panel 2)

Webtalk: Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte

„Wir brauchen eine inklusive Berufsausbildung“ – Leander Palleit zum Menschenrechtsbericht 2020



Lynn Van Os

Mitarbeitende

Dr. Valentin Aichele Nele Allenberg **Ebru Apitz** Jan Arend **Dr. Grażyna Baranoswka** Dr. Sabine Bernot **Lissa Bettzieche** Thorben Bredow **Paola Carega** Beatrice Cobbinah **Dr. Hendrik Cremer** Chandra-Milena Danielzik **Isabel Daum** Dr. Claudia Engelmann **Nina Eschke** Judith Feige **Lisa Fischer** Robert Focke **Dr. Petra Follmar-Otto** Lena Franke **Nora Freitag** Sabine Froschmaier **Dr. Stephan Gerbig** Laura Geuter **Helga Gläser** Nerea González Méndez de Vigo **Dr. Maïke Grube** Kathrin Günnewig **Klaus-Dieter Haesler** Bettina Hildebrand **Anne Hirschfelder** Dr. Catharina Hübner **Vera Ilic** Karin Jank **Maximilian Jaroschowitz** Maria Jaroszewski **Dirk Joestel** Laura Maria Jordan **Cathrin Kameni** Andrea Kämpf **Lydia Kasten** Jana Kind **Claudia Kittel** Dr. Sarah Kleinmann **Max Knackendöffel** Kerstin Krell **Bettina Krestel** Dr. Susann Kroworsch **Jakob Krusche** Cornelia Kuntze **Frieder Kurbjewit** Peter Litschke **Dr. Claudia Mahler** Daniela Marquardt **Franca Maurer** Roger Meyer **Lieneh Modalal** Jacob Müller **Thomas Müller** Mareike Niendorf **Rosa Öktem** Dr. Leander Palleit **Hà Lê Phan-Warneke** Sara Phung **Heike Rabe** Dr. Sandra Reitz **Dagmar Rother-Degen** Professorin Dr. Beate Rudolf **Najwa Saqal** Ingrid Scheffer **Gabriela Schlag** Dr. Britta Schlegel **Brigitte Schmitz-Haesler** Dr. Miriam Schroer-Hippel **Silvia Schürmann-Ebenfeld** Annegret Seiffert **Anne Sieberns** Alexander Sobieska **Ute Sonnenberg** Lena Stamm **Tobias Stelzer** Dr. Judith Striek **Bianca Stuck** Anna Suerhoff **Jennifer Teufel** Eric Töpfer **Deniz Utlu** Dr. Silke Voß-Kyeck **Freda Wagner** Christine Weingarten **Michael Windfuhr** Dr. Anna Würth **Taner Mehmet Yilmaz**

Wir danken allen Mitarbeitenden, die uns im Verlauf des Jahres 2020 in Voll- oder Teilzeit unterstützt haben. Umgerechnet auf Vollzeitstellen wurden 43 Stellen aus institutioneller Zuwendung finanziert und 23 Stellen aus Projektmitteln.

Kuratorium

Stimmberechtigte Mitglieder

Prof. Dr. Markus Krajewski

Vorsitzender des Kuratoriums

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
Center for Human Rights Erlangen-Nürnberg (CHREN)

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 DIMRG / § 24 Abs. 1 (c) DIMR-Satzung

Dr. Ilona Auer-Frege seit Oktober

Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums
(seit Dezember)

MISEREOR, Leiterin des Büros Berlin

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 DIMRG/§ 24 Abs. 1 (e) DIMR-Satzung

Dr. Julia Duchrow bis Juni

Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums

Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik
Deutschland e.V., Leiterin der Abteilung Politik und
Activism

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 DIMRG / § 24 Abs. 1 (a) DIMR-Satzung

Markus N. Beeko

Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums
(seit Dezember)

Generalsekretär, Amnesty International, Sektion der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 DIMRG/§ 24 Abs. 1 (e) DIMR-Satzung

Dr. Beate Wagner bis Juni

Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums

Managing Director, Global Young Academy,
ehemalige Generalsekretärin der DGVN – Deutsche
Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 DIMRG / § 24 Abs. 1 (e) DIMR-Satzung

Dr. Sigrid Arnade bis Juni

Geschäftsführerin, Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 DIMRG / § 24 Abs. 1 (e) DIMR-Satzung

Judit Costa seit Juni

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur
Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention,
Geschäftsführerin

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 DIMRG/§ 24 Abs. 1 (a) DIMR-Satzung

Uta Gerlant seit Oktober

Leiterin der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße,
Potsdam

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 DIMRG/§ 24 Abs. 1 (e) DIMR-Satzung

Dr. Mehmet Gürcan Daimagüler bis Juni

Rechtsanwalt

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 DIMRG / § 24 Abs. 1 (e) DIMR-Satzung

Henny Engels bis Juni

LSVD, Lesben- und Schwulenverband,
Bundesvorstand

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 DIMRG / § 24 Abs. 1 (e) DIMR-Satzung

Ute Granold bis Juni

Rechtsanwältin

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 DIMRG / § 24 Abs. 1 (c) DIMR-Satzung

Prof. Dr. Michael Krennerich

Universität Erlangen-Nürnberg, Nürnberger
Menschenrechtszentrum (NMRZ)

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 DIMRG / § 24 Abs. 1 (a) DIMR-Satzung

Martin Lessenthin

Vorstandssprecher, Internationale Gesellschaft für
Menschenrechte (IGFM), Deutsche Sektion e.V.

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 DIMRG / § 24 Abs. 1 (c) DIMR-Satzung

Markus Löning

Ehemaliger Beauftragter der Bundesregierung für
Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 DIMRG / § 24 Abs. 1 (e) DIMR-Satzung

Christian Mihr

Reporter ohne Grenzen e. V., Geschäftsführer der
deutschen Sektion

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 DIMRG / § 24 Abs. 1 (a) DIMR-Satzung

Fabian Müller-Zetzsche

Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD),
Abteilungsleiter Sozialpolitik

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 DIMRG / § 24 Abs. 1 (d) DIMR-Satzung

Dr. Anja Nordmann

Deutscher Frauenrat e. V., Geschäftsführerin

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 DIMRG / § 24 Abs. 1 (c) DIMR-Satzung

Prof. Dr. Nivedita Prasad seit Oktober

Alice Salomon Hochschule Berlin

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 DIMRG / § 24 Abs. 1 (e) DIMR-Satzung

Prof. Dr. Christine Schirmacher

Universität Bonn, Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Abt. Islamwissenschaft und Nahostsprachen

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 DIMRG / § 24 Abs. 1 (c) DIMR-Satzung

Frank Schwabe

Deutscher Bundestag, Sprecher für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der SPD-Bundestagsfraktion

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 DIMRG / § 24 Abs. 1 (c) DIMR-Satzung

Prof. Dr. Matthias Zimmer

Deutscher Bundestag, Mitglied des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 DIMRG / § 24 Abs. 1 (c) DIMR-Satzung

Nichtstimmberechtigte Mitglieder**Dr. Ingolf Dietrich** seit September

Leiter der UA41- Demokratie; Menschenrechte; Gleichberechtigung; Soziale Entwicklung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 6 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Prof. Dr. Bernd Fabritius

Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Eva-Lotta Gutjahr seit September

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Dr. Bärbel Kofler

Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 DIMRG / § 24, Abs. 2 DIMR-Satzung

Dr. Michael Maier-Borst

Referatsleiter Flucht und Asyl im Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Almut Möller seit Oktober

Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 9 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Birgit Pickel bis August

Leiterin der Unterabteilung 40 - Demokratie; Menschenrechte; Gleichberechtigung; Soziale Entwicklung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 6 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Dr. Miriam Saati

Unterabteilungsleiterin der Abteilung Kinder und Jugend, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 7 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Mareike Wittenberg

Leiterin des Verfassungsrechtsreferates, Bundesministerium der Verteidigung

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 8 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Dr. Almut Wittling-Vogel bis August

Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen, Leiterin der Unterabteilung IV C Menschenrechte, Europarecht, Völkerrecht, Verfahrensbevollmächtigte für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 DIMRG / § 24 Abs. 2 DIMR-Satzung

Stand 31.12.2020

Aktuelle Liste „Kuratorium“ auf unserer Website

Mitglieder Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.

- Aktion Courage e. V.
- Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter e. V.
- Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.
- Amadeu Antonio Stiftung
- Amnesty International Deutschland e. V.
- Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R., Vertretung Berlin
- Friederike Bauer
- Volker Beck
- Rudolf Bindig
- Prof. Dr. Daniel Bogner
- Bürgerbüro e. V., Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur
- Bund der Vertriebenen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (BAGIV)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO)
- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
- Dr. Mehmet Gürcan Daimagüler
- Prof. Dr. Theresia Degener
- Volkmar Deile (verstorben im April 2020)
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V. (DGVN)
- Deutscher Anwaltverein e. V.
- Deutscher Frauenrat e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb)
- Deutsche Kommission Justitia et Pax
- Dreilinden gGmbH
- FIAN Deutschland e. V.
- European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR)
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
- Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
- Prof. Dr. K.P. Fritzsche
- Uta Gerlant
- Wolfgang Grenz
- Hermann Gröhe, MdB
- Prof. Dr. Dirk Hanschel
- Ute Hausmann
- Heinrich-Böll-Stiftung e. V.
- Dr. Rainer Huhle
- Human Rights Watch
- Initiative Schwarze Menschen in Deutschland
- Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) Deutsche Sektion e. V.
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.
- International Campaign for Tibet Deutschland e. V.
- Prof. Dr. Markus Kaltenborn
- Kindernothilfe e. V.
- Prof. Dr. Eckart Klein

- Anja Klug
- KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
- Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
- Prof. Dr. Markus Krajewski
- Prof. Dr. Lothar Krappmann
- Prof. Dr. Manfred Liebel
- Barbara Lochbihler
- Markus Löning
- LSVD, Lesben- und Schwulenverband
- Ulrike Mast-Kirschning
- Memorial Deutschland e. V.
- Dr. Jens Meyer-Ladewig (Ehrenmitglied)
- MISEREOR – Bischöfliches Hilfswerk e. V.
- National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- Netzwerk Artikel 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e. V.
- Dr. Helmut Nicolaus
- Nürnberger Menschenrechtszentrum e. V. (NMRZ)
- Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V.
- pax christi – Internationale Katholische Friedensbewegung
- Prof. Dr. Herbert Petzold
- Prof. Dr. Nivedita Prasad
- Pro Asyl – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e. V.
- Reporter ohne Grenzen e. V.
- Prof. Dr. Eibe Riedel
- Heribert Scharrenbroich
- Prof. Dr. Axel Schulte
- Bertold Sommer
- Prof. Dr. habil. Silvia Staub-Bernasconi
- Klaus Stoltenberg
- Terre des hommes Deutschland e. V. Hilfe für Kinder in Not
- Prof. Dr. Pierre Thielbörger
- UN Women Nationalkomitee Deutschland
- Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG e. V.)
- Vereinte Evangelische Mission
- Dr. Silke Voß-Kyeck
- Dr. Beate Wagner
- Dr. Almut Wittling-Vogel
- World Vision Deutschland e. V.
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
- Zentralrat Orientalischer Christen in Deutschland e. V. – ZOCD
- Beate Ziegler



Dalal Mahra

Service

Bibliothek

Die Spezialbibliothek des Instituts stellt gedruckte und elektronische Literatur zu Menschenrechten bereit, darunter einen in Deutschland einmaligen Bestand an Materialien zur Menschenrechtsbildung, zur UN-Behindertenrechtskonvention und zur UN-Kinderrechtskonvention. Die Bibliothek veranstaltet Lesungen, bietet Schulungen zur fachlichen Internetrecherche an und setzt sich national und international für mehr Barrierefreiheit in Bibliotheken ein.

Bestände

Ende 2020 verzeichnete die Bibliothek in ihrem Online-Katalog sowie in deutschen Verbundkatalogen mehr als 43.000 Literaturnachweise zu menschenrechtlichen Themen. Durch die Teilnahme an kostenfreien und kostengünstigen National- und Allianzlisten kann über rund 100 abonnierte Zeitschriften hinaus auf zahlreiche weitere rechts- und sozialwissenschaftliche E-Journals zugegriffen werden. Seit März 2020 nimmt das Institut am deutschlandweiten DEAL-Vertrag mit dem Verlag Springer Nature teil und hat dadurch Zugang zu allen Zeitschrifteninhalten von Springer ab 1997. Zum Bestand der Bibliothek gehört auch eine Sammlung von rund 300 Publikationen in Leichter oder einfacher Sprache.

Datenbank „Deutschland im Menschenrechtsschutzsystem“

Die Texte wichtiger Menschenrechtsabkommen sowie Dokumente zu aktuellen Berichtsverfahren zu Deutschland in internationalen Menschenrechtsgremien erfasst die Bibliothek in der Datenbank „Deutschland im Menschenrechtsschutzsystem“ auf der neuen Website des Instituts. Sie ist frei zugänglich und wird kontinuierlich durch weitere Dokumente ergänzt.

Institutspublikationen Open Access

Institutseigene Publikationen werden von der Bibliothek regelmäßig in SSOAR, dem Open-Access-Repository der GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften – hochgeladen und mit Metadaten versehen. Die SSOAR-Statistiken verzeichneten im Jahr 2020 insgesamt 41.084 Downloads von Institut-

spublikationen, rund 9.500 mehr als im Vorjahr. Seit 2020 sind Bildungsmaterialien des Instituts auch im Open Access Repository peDOCS des DIPF, Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, verfügbar.

Barrierefreiheit

Für Besucher_innen mit Behinderungen steht ein Parkplatz vor dem Gebäude zur Verfügung. Die Zugänge zum Institut haben keine Schwellen, der Fahrstuhl ist durchfahrbar, die Tür im 7. Stock öffnet sich automatisch. Direkt neben der Bibliothek befindet sich eine rollstuhlgerechte Toilette.

In der Bibliothek steht ein Arbeitsplatz für sehbehinderte Menschen zur Verfügung: Vergrößerungssoftware Zoomtext mit integrierter Sprachausgabe (Version 2019), blendfreie Tischleuchte, schwenkbarer 27-Zoll-Monitor, Großschrifftastatur, Kopfhörer, höhenverstellbarer Tisch. Auf dem PC sind Windows 10 Pro und Microsoft Office 2016 mit Service Pack 1 installiert.

Der Arbeitsplatz hat Zugang zum Internet und zu allen elektronischen Angeboten der Bibliothek. Weitere Unterstützung bieten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne an.

Öffnungszeiten

Mo–Fr 10:00–17:00 Uhr

Die Bibliothek ist nach Voranmeldung wieder für Nutzer_innen zugänglich. Bitte beachten Sie folgende aktuelle Hinweise und Regelungen zum Infektionsschutz: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/bibliothek/nutzung-der-bibliothek>.

Wir unterstützen Sie auch weiterhin per E-Mail (bib-info@dimr.de) oder telefonisch (030 259359-10) bei der Literatur- und Dokumentenrecherche. Aufsätze und Buchkapitel, die nur in unseren Beständen nachgewiesen sind, stellen wir auf Anfrage in begrenztem Umfang als Kopie zur Verfügung.

Menschenrechte: Bildungsmaterialien und Fortbildungsangebote

Die Abteilung Menschenrechtsbildung veröffentlicht neben wissenschaftlichen Publikationen etwa zum Recht auf Bildung auch Materialien für Pädagog_innen in unterschiedlichsten Bildungskontexten und für die interessierte (Fach-)Öffentlichkeit. Die Unterrichts- und Bildungsmaterialien sensibilisieren für menschenrechtliche Prinzipien wie Inklusion, Partizipation und Schutz vor Diskriminierung und bestärken darin, sich für die eigenen Rechte und die der anderen einzusetzen.

Die folgenden Materialien wurden 2020 veröffentlicht und stehen als kostenlose Downloads zur Verfügung:

- KOMPASS - Handbuch zu Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit
- Broschüre „Was sind Menschenrechte?“ (auch als Klassensatz erhältlich)

Neben der Bereitstellung von Broschüren besteht die Bildungsarbeit der Abteilung Menschenrechtsbildung auch aus einem Angebot von Seminaren und Workshops zu ausgewählten Menschenrechtsthemen. Darüber hinaus veranstaltet das Institut seit 2004 die Akademie „Nationaler und internationaler Menschenrechtsschutz“. Die Menschenrechtsakademie ist ein offenes Bildungsangebot für alle an Menschenrechtsfragen interessierten und in der Menschenrechtsarbeit engagierten Einzelpersonen und Organisationen. Ziel ist es, die Teilnehmenden mit Materialien, Dokumenten und Instrumenten des

Menschenrechtsschutzes vertraut zu machen und sie darin zu unterstützen, sich für die Verwirklichung der Menschenrechte in ihrem Arbeitskontext einzusetzen. Neben Vorträgen, Gruppen- und Textarbeiten werden auch kreative und erfahrungsorientierte Methoden der Menschenrechtsbildung genutzt sowie Ressourcen der Menschenrechtsarbeit vorgestellt.

„Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
Artikel 26

2020 fand die Akademie erstmalig virtuell statt. In einer zweitägigen Blockveranstaltung am 21. und 22. September erhielten die knapp 20 Teilnehmer_innen eine Einführung in die menschenrechtlichen Grundlagen mit einem Schwerpunkt auf Diskriminierungsschutz. Daran anknüpfend fand im Oktober eine abendliche Vortragsreihe statt, in der Wissenschaftler_innen des DIMR ihre Arbeitsschwerpunkte vorstellten und aktuelle Menschenrechtsfragen diskutierten. Konkret ging es um die Themenfelder Wohnungslosigkeit und das Recht auf Wohnen, Klimawandel und Menschenrechte sowie die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für das Betreuungsrecht.

Websites und Social Media

Relaunch: Themen im Fokus

Das Institut bietet Inhalte zu Menschenrechten auf derzeit fünf verschiedenen Websites an - auch in Leichter Sprache und auf Englisch. 2019 und 2020 wurde die Hauptwebsite des Instituts, www.institut-fuer-menschenrechte.de, neu aufgesetzt („Relaunch“). Komplett neu gestaltet bietet sie nun alle wichtigen Inhalte des Instituts übersichtlich, responsiv, weiterhin barrierefrei, zeitgemäß und in frischem Design.

Die vier Rubriken „Das Institut“, „Themen“, „Im Fokus“ und „Menschenrechtsschutz“ sorgen für rasche Orientierung. So lassen sich schnell Informationen finden zum Institut sowie zu den 15 Menschenrechtsthemen, zu denen das Institut aktuell arbeitet. „Im Fokus“ stellt regelmäßig aktuelle Themen vor. Unter „Menschenrechtsschutz“ versammelt die Website alle Berichte des Instituts über die Menschenrechtssituation in Deutschland an den Bundestag sowie an europäische und internationale Menschenrechtsgremien. Die drei Datenbanken „Deutschland im Menschenrechtssystem“, „ius Menschenrechte“ und „Menschenrechte und Behinderungen“ ermöglichen eine gezielte Recherche nach menschenrechtlichen Dokumenten oder Fragestellungen.

Wer Literatur zu einem Menschenrechtsthema sucht, findet diese im Online-Katalog unter „Bibliothek“. Alle Publikationen des Instituts stehen im Shop zum Download oder zur Bestellung, soweit sie in gedruckter Form vorliegen, bereit. Die neue Website bietet Informationen für Fachleute in Bund, Ländern und Kommunen, in Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden, Betroffenen-Selbstorganisationen, Justiz, Anwaltschaft und Medien sowie für alle, die Interesse an Menschenrechtsthemen haben.

Im Dialog: Twitter

Kontinuierlich immer größere Reichweite erlangt der Twitter-Kanal des Instituts. Ende Dezember 2020 folgten dem Institut dort gut 12.000 Personen, Institutionen und Organisationen. Ein Jahr zuvor waren

es 10.100 gewesen. Die Kernaussagen aller Pressemitteilungen und News werden dort verbreitet, alle Publikationen, Stellenangebote und Veranstaltungen des Instituts beworben, aber es werden auch Inhalte tagesaktuell speziell für Twitter kreiert und Aktionen zu besonderen Anlässen durchgeführt. Der Dialog nimmt auf dieser Social-Media-Plattform zunehmend Raum ein: Immer häufiger stellen die Follower_innen Rückfragen, kritisieren, loben oder diskutieren Positionen des Instituts. Twitter hat sich als lebendiger Raum für Information, Interaktion und Dialog mit unseren verschiedenen Zielgruppen etabliert.

Größere Reichweite via YouTube

Die zweite Social-Media-Plattform, welche das Institut derzeit aktiv nutzt, ist YouTube. Alle aktuellen Videos und Audios des Instituts sind dort zu finden, darunter Mitschnitte unserer Veranstaltungen, Filme in Deutscher Gebärdensprache, Erklärfilme und Videoreihen zu einzelnen Themen. Besonders beliebt war im Jahr 2020 unser animiertes Video „UN-Kinderrechtskonvention: Das Staatenberichtsverfahren kurz erklärt“, das seit 2019 über 3.000 Mal aufgerufen wurde. Die Videos und Audios des Instituts erreichen über die Plattform YouTube zahlreiche Zuschauer_innen und Zuhörer_innen.

Websites

- www.institut-fuer-menschenrechte.de
- Online-Handbuch zu Inklusion: www.inklusion-als-menschenrecht.de
- Überblick über die Umsetzung der Kinderrechte: <https://landkarte-kinderrechte.de>
- E-Learning-Kurs „Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit“ (Englisch): <https://humanrights4dev.org>
- Texte in Leichter Sprache: www.institut-fuer-menschenrechte.de/leichte-sprache
- <https://www.ich-kenne-meine-rechte.de>

Twitter: @DIMR_Berlin; @DIMR_Bibliothek

YouTube: „Deutsches Institut für Menschenrechte“

LinkedIn: Deutsches Institut für Menschenrechte

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin

JAHRESBERICHT | November 2021

ISSN 1869-0556 (Print)

ISSN 1869-0564 (PDF)

REDAKTION

Bettina Hildebrand, Kerstin Krell, Ute Sonnenberg

MITWIRKUNG

Nele Allenberg, Anabel Bermejo, Paola Carega, Nina Eschke, Helga Gläser, Dirk Joestel, Claudia Kittel, Dr. Claudia Mahler, Daniela Marquardt, Franca Maurer, Dr. Leander Palleit, Sara Phung, Dr. Sandra Reitz, Prof. Dr. Beate Rudolf, Ingrid Scheffer, Dr. Britta Schlegel, Anne Sieberns, Anna Suerhoff, Dr. Bärbel Heide Uhl, Dr. Silke Voß-Kyeck, Michael Windfuhr, Dr. Anna Würth

FOTOS

© barbara dietl

Das Titelfoto zeigt Andreas Krüger.

GESTALTUNG

MedienMélange: Kommunikation!

ICONS

WEBERSUPIRAN.berlin

LIZENZ

creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de



DRUCK

bud Potsdam



Gedruckt auf 100% Altpapier

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de